

Vorlage Stadtparlament

Datum 6. Mai 2025
Beschluss Nr. 410
Aktenplan 510.01 Stadtwerke: Rechtliches

Umwandlung der St.Galler Stadtwerke in ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Es wird ein Nachtrag X zur Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004 gemäss Beilage erlassen.
2. Es wird ein Stadtwerkereglement (SWR) gemäss Beilage erlassen.
3. Es wird ein Versorgungsreglement (VR) gemäss Beilage erlassen.
4. Das selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen St.Galler Stadtwerke wird mit einem Dotationskapital von CHF 120 Mio. ausgestattet.
5. Dem selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen St.Galler Stadtwerke wird ein Darlehen von höchstens CHF 375 Mio. gewährt.
6. Die Grundstücke Nr. 646, Seegarten, Goldach sowie Nr. 2435 und 1723, Rietli, Goldach werden mit einem Verkehrswert von CHF 6'622'500 entwidmet, in das Finanzvermögen der Stadt St.Gallen übertragen und zum amtlichen Verkehrswert bilanziert.
7. Die übrigen im Verwaltungsvermögen des unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens St.Galler Stadtwerke geführten Sachanlagen und Finanzanlagen werden auf den Zeitpunkt der Gründung des selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens St.Galler Stadtwerke mit dem zum Zeitpunkt der Übertragung gültigen Buchwert von maximal CHF 775 Mio.¹ entwidmet und in das Finanzvermögen der Stadt St.Gallen übertragen. Unmittelbar anschliessend werden sie an das selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen St.Galler Stadtwerke übertragen.
8. Die Eignerstrategie der Stadt für das selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen St.Galler Stadtwerke wird zur Kenntnis genommen.
9. Es wird festgestellt, dass die Beschlüsse 1-7 gemäss Art. 7 Ziff. 1 und 2 Bst. a der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 125 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (GG) vom 21. April 2009 gesamthaft dem obligatorischen Referendum unterstehen.

¹ Aus heutiger Sicht, 28. März 2025, Sachanlagen im Umfang von CHF 611 Mio. und Finanzanlagen im Umfang von CHF 64 Mio. Der Buchwert des Abschlusses per 31. Dezember 2026 ist noch nicht bekannt. Deshalb wird eine vorsichtige Reserve von CHF 100 Mio. für den Kreditbeschluss eingerechnet.

1 Zusammenfassung

Die St.Galler Stadtwerke (sgsw) versorgen die städtische Bevölkerung und Wirtschaft mit Strom, Wasser, Wärme und Gas. Sie betreiben das städtische Glasfasernetz und bieten Beratungen zu Energieeffizienz und Mobilität an. Auch in den Bereichen erneuerbare Energien und Wärme-Kraft-Kopplung verfügen ihre Spezialistinnen und Spezialisten über breites Know-how. Die sgsw bieten dazu auch Dienstleistungen für Betriebsführungen in der Region an. Dies schafft Synergien und stärkt die regionale Energie- und Wasserversorgung.

Die sgsw sind ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen mit über 300 Mitarbeitenden und werden als Dienststelle der Direktion Technische Betriebe der Stadt St.Gallen geführt.

Traditionell wurden die kommunalen Energieversorgungsunternehmen (EVU) als Teil der Gemeinde geführt. Dies im Gegensatz zu den Kantonswerken, welche grösstenteils Aktiengesellschaften sind. Im Zuge der geplanten Öffnung der Energiemärkte wurden vor rund 25 Jahren verschiedene Gemeindewerke ausgegliedert. Bei den sgsw wurde ein entsprechender Prozess eingeleitet, aber im Lichte des von den Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern im September 2002 abgelehnten Elektrizitätsmarktgesetzes nicht zu Ende geführt.

Mit der Dezentralisierung der Energieversorgung und den damit verbundenen neuen Dienstleistungen in und an Gebäuden (z. B. in den Bereichen Photovoltaik, Elektroladestationen, Wärmelösungen, Eigenverbrauch, Energiespeicher und Energiemanagement) entstand in den letzten Jahren ein für EVU wichtiges Betätigungsfeld, welches einer starken Wettbewerbsdynamik ausgesetzt ist. Vor allem Kantonswerke erweitern ihre Wirkungskreise, nutzen ihre Freiheiten und konkurrenzieren kommunale Versorger und Stadtwerke zunehmend in deren Heimmärkten.

Aus der Sicht des Stadtrats haben die sgsw drei grundlegende Aufgaben zu erfüllen:

Versorgungssicherheit

Die sichere Versorgung der städtischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser, Strom, Gas und Wärme bildet das Rückgrat des Unternehmenszwecks. Die Versorgungssicherheit ist prioritär – die Winterversorgung mit Energie stellt dabei in der Schweiz aktuell die grösste Herausforderung dar.

Die sgsw lösen ihre Versorgungsaufgaben im Verbund mit Vorlieferanten, an denen die Stadt beteiligt ist, insbesondere mit der RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG (Wasser), der SN Energie AG (Strom), der Erdgas Ostschweiz AG (vorgelagertes Gasnetz), der Open Energy Platform AG (Gas) und dem Kehrlichtheizkraftwerk St.Gallen (Fernwärme).

Energiewende

Die Stadt St.Gallen hat sich verpflichtet, aus der Kernenergie auszusteigen und eine nachhaltige Energieversorgung basierend auf erneuerbaren Energien sicherzustellen (Art. 3^{bis} der Gemeindeordnung). Die Stadt verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden. Sie strebt die vollständige Dekarbonisierung an und fördert darüber hinaus bei ihrer Tätigkeit weitere Massnahmen, die dem Schutz des Klimas dienen (Art. 3^{ter} der Gemeindeordnung). Für die Umsetzung der energie- und klimapolitischen Ziele braucht es einen starken Ausbau der erneuerbaren Energien.

Mit den sgsw verfügt die Stadt St.Gallen über das geeignete Unternehmen, um den ökologischen Umbau der Energieversorgung umzusetzen. Dabei orientieren sich die sgsw an den drei Megatrends für die Energielandschaft der Zukunft: Dekarbonisierung, Dezentralisierung und Digitalisierung². Mit den Strom-, Wärme-, Gas- und Glasfasernetzen verfügt die Stadt über die Infrastruktur, um sektorübergreifend einerseits die Versorgungssicherheit in einem stark dezentral ausgelegten Energiesystem gewährleisten zu können und andererseits das Netto-Null-Ziel zu erreichen.

Wirtschaftlichkeit

Die sgsw haben klare Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit.³ Die sgsw sind wirtschaftlich erfolgreich. Sie steigern den Wert des Unternehmens. Sie entschädigen die Eigentümerin für das unternehmerische Risiko. Die Gewinnausschüttung erfolgt aktuell in der Form von Ablieferungen an die Stadt. Darin unterscheidet sich die Stadt St.Gallen nicht von anderen Gemeinwesen in der Schweiz. Nach Abschluss der aktuellen Hochinvestitionsphase (Ausbau Fernwärmnetz, Umbau Elektrizitätsnetz) sollen die sgsw unter Berücksichtigung der dazumaligen wirtschaftlichen Verhältnisse ihre Darlehen bei der Stadt schrittweise zurückzahlen.

Wesentliche Hemmnisse der sgsw im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung:

- Die heutige Struktur im politisch geprägten Umfeld fokussiert stark auf (Versorgungs-)Sicherheit. Im Marktumfeld – das zunehmend wichtiger wird, wenn die sgsw die ihnen zugedachten Aufträge erfüllen sollen – wirkt diese Kultur innovations- und umsetzungshemmend. Die Einführung neuer Produkte und Dienstleistungen dauert oft zu lange und die sgsw werden bei zunehmender Dynamik der Konkurrenz hinterherhinken.
- Die Möglichkeiten für Beteiligungen und Kooperationen sind eingeschränkt, einerseits durch die aufwändigen und langsamen Prozesse, andererseits durch deren Öffentlichkeit. Im politischen Prozess werden Informationen öffentlich, welche in einer ersten Phase der Kooperation vertraulich bleiben müssten. Wenn diese Vertraulichkeit nicht gewahrt werden kann, erleiden die sgsw einen Wettbewerbsnachteil.
- Bei unselbständigen Unternehmen des öffentlichen Rechts wird die strategische Leitung nicht durch einen Verwaltungsrat wahrgenommen, sondern durch eine politische Behörde. Ein fachlich zusammengesetztes strategisches Führungs- und Aufsichtsorgan besteht nicht. Diese Rolle wird durch die Exekutive ausgeübt. Aus Sicht einer «Good Governance» ist dies ungünstig, weil die Funktionen Aufsicht, Strategie und Umsetzung verwischt sind. Aus Governance-Sicht ist eine stärkere Trennung der Organe zentral.
- Die sgsw sind verstärkt damit konfrontiert, dass andere Unternehmen Fachkräften bessere Anstellungsbedingungen bieten können. Den sgsw gelingt es beispielsweise sehr oft nicht, die Gehaltsvorstellungen von Fachspezialisten zu erfüllen, so dass spezifisches Know-how extern eingekauft werden muss. Auch bei branchenüblichen Zusatzleistungen, wie zum Beispiel der privaten Nutzung von Dienstwagen, können die sgsw aus reglementarischen Gründen nicht mithalten.

Als Fazit ist festzuhalten, dass für die sgsw gegenüber den Mitbewerbern gleich lange Spiesse geschaffen werden müssen, damit sie als markt- und kundenorientiertes Unternehmen auftreten können und ihre Organisation und die Ressourcen den sich verändernden Herausforderungen anpassen können. Nur so wird es möglich sein, auf die Veränderungen der Märkte und auf die Erwartungen der

² [Dekarbonisierung, Dezentralisierung und Digitalisierung \(3D\) des Energiesystems; Vorlage an das Stadtparlament Nr. 2127 vom 14. Oktober 2022](#), vom Stadtparlament am 29. November 2022 unverändert beschlossen.

³ [Eignerstrategie der Stadt St.Gallen für die St.Galler Stadtwerke vom 16. Juni 2015](#).

heutigen und potenziellen Kundschaft angemessen reagieren zu können und gleichzeitig als Unternehmen die in der Eignerstrategie gestellten Erwartungen an die einzunehmende Rolle, Zukunftstauglichkeit und Agilität zu erfüllen.

Lösungsansatz

Aus Sicht des Stadtrats ist es unabdingbar, für die sgsw den Spielraum zu erweitern, um ihre Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Mitbewerbern, welche in erster Linie andere EVU sind, zu verbessern. Er sieht daher die Umwandlung des heute unselbständigen Unternehmens in ein **selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen** vor. Damit lassen sich die identifizierten Probleme lösen:

- Ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen ist dazu bestimmt, klar definierte Aufgaben von öffentlichem Interesse zu erfüllen. Das Unternehmen hat die Verantwortung, diese Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls wahrzunehmen. Das Parlament legt dabei die wesentlichen Eckpfeiler in spezifischen Reglementen fest. Der Stadtrat formuliert die Ziele im Rahmen seiner Eignerstrategie und macht die Zielerreichung in einer Leistungsvereinbarung messbar.
- Ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen ist rechtlich eigenständig und kann als eigenständige juristische Person handeln. Es verfügt über eine eigene Organisation und Verwaltung, um die Aufgaben zu erfüllen.
- Die politische Steuerung wird über die Einsitznahme der Exekutive im Leitungsgremium, über unternehmensspezifische Reglemente, über eine klare Eignerstrategie, über eine Leistungsvereinbarung und Konzessionen sowie über ein Reporting sichergestellt.

Mit der Verselbständigung werden die sgsw zu einer eigenen Rechtsperson. Die Stadt St.Gallen bleibt nach der Umwandlung Alleineigentümerin der sgsw. Das Dotationskapital beträgt CHF 120 Mio. Den sgsw wird ein Darlehen von höchstens CHF 375 Mio. gewährt. Es bestehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen der Stadt St.Gallen gegenüber den sgsw. Allerdings haftet die Stadt subsidiär für alle ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

Die Umwandlung hat keinen Einfluss auf die Festlegung der Gebühren, Tarife und Preise für die Kundschaft. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform. Neu werden die Gebühren zwar durch den Verwaltungsrat festgelegt, sie müssen aber durch den Stadtrat genehmigt werden. Somit liegt diese Kompetenz wie heute beim Stadtrat.

Der Stadtrat sieht in der dargelegten Überführung der sgsw in ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen einen realistischen und zielführenden Ansatz, der den sgsw eine langfristig erfolgreiche Zukunft ermöglicht.

2 Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Inhaltsverzeichnis	5
3	Ausgangslage	7
3.1	Aktuelle Organisationsform der sgsw	7
3.2	Vom Grundversorger zum Energiedienstleister	7
3.3	Herausforderungen für Energieversorgungsunternehmen	9
3.4	Erfolgsfaktoren für Energieversorgungsunternehmen	10
3.5	Herausforderungen für die St.Galler Stadtwerke als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen	11
3.6	Notwendigkeit einer Rechtsformänderung	13
3.7	Das selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen als geeignete Rechtsform	14
4	Die St.Galler Stadtwerke als selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen	16
4.1	Grundsätzliches	16
4.2	Stellung des Personals	17
4.3	Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung	17
4.4	Politische Steuerung	18
5	Finanzielles Konzept der Ausgliederung	19
5.1	Mittelfristplanung	19
5.2	Finanzierungsmodell	21
5.3	Abgeltungsmodell	23
5.4	Vermögensübertragung	24
5.5	Umsetzung und steuerliche Folgen	26
6	Anpassung Gemeindeordnung, Reglemente und Kommentar zu den Erlassen	26
6.1	Gemeindeordnung	26
6.1.1	Änderung von Art. 46	26
6.1.2	Aufhebung von Art. 42 Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 46 ^{bis}	27
6.2	Stadtwerkereglement	27
6.2.1	Allgemeine Bestimmungen	27
6.2.2	Organisation	28
6.2.3	Finanzen	31
6.2.4	Personal	31
6.2.5	Übergangsbestimmungen	32
6.3	Versorgungsreglement	32
6.3.1	Allgemeiner Teil	32

6.3.2	Besonderer Teil	34
6.3.3	Schlussbestimmung	35
6.4	Energiereglement	36
6.5	Reglement über den Fonds Wasser-Rappen	36
6.6	Abfallreglement	36
7	<i>Ergebnis der Vernehmlassung bei den Personalverbänden</i>	36
8	<i>Ergebnis der kantonalen Vorprüfung</i>	37
9	<i>Würdigung</i>	38
10	<i>Beschlussfassung</i>	39
Anhang 1 Funktionendiagramm des selbstständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens sgsw		40

3 Ausgangslage

3.1 Aktuelle Organisationsform der sgsw

Art. 4 des Stadtwerkereglements (SWR) vom 24. März 2015 (SRS 511.1) legt fest, welche Aufgaben die St.Galler Stadtwerke zu erfüllen haben.

1 Die Stadtwerke haben im Gebiet der Stadt St.Gallen folgende Aufgaben:

a) Versorgung mit Energie, Wasser und Telekommunikationsdienstleistungen;

b) Planung, Bau und Betrieb der entsprechenden Netze.

2 Der Stadtrat kann den Stadtwerken damit verbundene Aufgaben sowie Aufgaben ausserhalb des Gebiets der Stadt St.Gallen übertragen.

Die sgsw sind heute ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen, werden als Dienststelle der Direktion Technische Betriebe der Stadt St.Gallen geführt und versorgen die städtische Bevölkerung und Wirtschaft ihrem Auftrag entsprechend mit Strom, Gas, Wärme und Wasser. Ausserdem erstellen und betreiben sie das städtische Glasfasernetz. Bei der Gasversorgung sind sie regional von St.Gallen bis an den Bodensee tätig.

Die sgsw lösen ihre Versorgungsaufgaben im Verbund mit Vorlieferanten, an denen die Stadt beteiligt ist, insbesondere mit der RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG (Wasser), der SN Energie AG (Strom), der Erdgas Ostschweiz AG (vorgelagertes Gasnetz), der Open Energy Platform AG (Gas) und dem Kehrichtheizkraftwerk St.Gallen (Fernwärme).

Die sgsw sind eines der drei städtischen Unternehmen mit eigener Rechnung, aber ohne eigene Rechtsperson. Sämtliche Kosten (inkl. Personalaufwand) werden durch Erträge aus Netzbetrieb, Energie- und Wasserabsatz sowie Dienstleistungen finanziert. Aus dem erwirtschafteten Unternehmensgewinn leisten die sgsw jedes Jahr Ablieferungen an die Stadt.

3.2 Vom Grundversorger zum Energiedienstleister

Die vom Stadtrat am 16. Juni 2015 verabschiedete Eignerstrategie⁴ beauftragt die sgsw nicht nur mit dem Bau und Betrieb von Netzinfrastrukturen im Rahmen der Grundversorgung, sondern darüber hinaus auch mit der Bereitstellung von innovativen Dienstleistungen in der Energieversorgung zum Wohl der St.Galler Bevölkerung und für die Umsetzung des Energiekonzepts. Zu den unternehmerischen Zielen hält die aktuell gültige Eignerstrategie fest: «Die sgsw stellen eine zuverlässige, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energie-, Wasser- und Datenversorgung sicher und verbessern dadurch die Standortattraktivität der Stadt. Die sgsw wirken primär für die Stadt St.Gallen mit zunehmender Ausstrahlung in die Region. Die sgsw unternehmen die notwendigen Schritte, um die Infrastruktur zu erhalten. Sie nutzen innovative Technologien.»

Ein zentrales Ziel ist durch Art. 3^{ter} Abs. 1 der Gemeindeordnung (SRS 111.1; GO) vorgegeben: «Die Stadt verfolgt das Ziel, bis zum Jahr 2050 klimaneutral zu werden. Sie strebt bis dahin die vollständige Dekarbonisierung an und fördert darüber hinaus bei ihrer Tätigkeit weitere Massnahmen, die dem Schutz des Klimas dienen.»

⁴ [Eignerstrategie der Stadt St.Gallen für die St.Galler Stadtwerke vom 16. Juni 2015.](#)

Gemäss Art. 3^{bis} GO fördert die Stadt die Energieeffizienz und die Versorgung mit erneuerbaren Energien. Zudem verfolgt sie das Ziel, unter Wahrung der Versorgungssicherheit den Bezug von Atomenergie schrittweise zu reduzieren und spätestens im Jahr 2050 keine Atomenergie mehr zu beziehen. Im Energiekonzept 2050 der Stadt ist indes vorgesehen, bereits ab 2030 keinen Atomstrom mehr zu beziehen.

Mit dem Postulatsbericht «Strategie für den Ausbau der Photovoltaik»⁵ und der darauf aufbauenden Umsetzungsstrategie hat der Stadtrat die Rahmenbedingungen zum Ausbau der Photovoltaik festgelegt und insbesondere auch die Rolle der sgsw in diesem Bereich definiert.

Die Erreichung der dargelegten Ziele wird auch durch weitere städtische Strategien, Konzepte und Programme gestützt (u. a. Umweltkonzept, Smart-City-Strategie, Mobilitätskonzept 2040, Richtplan). Mit den sgsw verfügt die Stadt St.Gallen über das geeignete Unternehmen, um diese Ziele zu erreichen. Dabei orientieren sich die sgsw an den drei Megatrends für die Energielandschaft der Zukunft: Dekarbonisierung, Dezentralisierung und Digitalisierung.⁶

Die sgsw sind heute ein breit abgestütztes Querverbundunternehmen, das mit sehr unterschiedlichen gesellschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Rahmenbedingungen zurechtkommen muss. Die untenstehende Zusammenstellung zeigt das aktuelle Aufgabenportfolio der sgsw. Die linke Spalte (Service Public im engeren Sinne) zeigt die Aufgaben, die der Grundversorgung zuzuordnen sind. Als Service Public im weiteren Sinne sind jene Dienstleistungen aufgeführt, die auf der Basis eines Volksauftrags (Fernwärmeversorgung, Glasfasernetz) für die Stadtbevölkerung, die Wirtschaft oder für benachbarte Gemeinden als Dienstleistungen erbracht werden. Beim Zusatzgeschäft handelt es sich insbesondere um für die Umsetzung des Energiekonzepts wichtige Aufgaben (u. a. Investitionen in Photovoltaikanlagen, Elektroladestationen, Wärmepumpen-Anlagen, Wärme-Kraft-Kopplungs-Anlagen, Energiespeicherlösungen), welche es den sgsw erlauben, Energieflüsse besser zu regeln und zu steuern.

Versorgungsbereich	Kerngeschäft Service Public i.e.S. (SG)	Weitere öffentliche Aufgaben Service Public i.w.S. (SG)	Zusatzgeschäft ¹ Markt (SG, Ostschweiz)
Wasser	Netz Vertrieb Brunnen/Hydranten		Dienstleistungen
Elektrizität	Netz Vertrieb-Grundversorgung öffentliche Beleuchtung		Produktion Netzdienstleistungen Vertrieb-Marktkunden Infrastruktur Elektromobilität
Wärme		Fernwärme-Produktion Fernwärme-Netz Fernwärme-Vertrieb	Nahwärme-Contracting
Gas		Netz Vertrieb	Netz Vertrieb Netzdienstleistungen
Telekommunikation		Glasfasernetz	Glasfasernetz Dienstleistungen
Querverbund	(Energieberatung)		

¹⁾ Auflistung nicht abschliessend

Abbildung 1: Aufgabenportfolio der sgsw.

⁵ [Vorlage an das Stadtparlament Nr. 4207 vom 26. Mai 2020; vom Stadtparlament am 16. Juni 2020 abgeschrieben.](#)

⁶ [Dekarbonisierung, Dezentralisierung und Digitalisierung \(3D\) des Energiesystems; Vorlage an das Stadtparlament Nr. 2127 vom 14. Oktober 2022, vom Stadtparlament am 29. November 2022 unverändert beschlossen.](#)

Viele Dienstleistungen leisten einen wichtigen Beitrag für den ökologischen Umbau der Energieversorgung bzw. an die Umsetzung der Art. 3^{bis} und 3^{ter} der Gemeindeordnung. Die Strategien der Energieversorgungsunternehmen (EVU) in der Schweiz variieren zwar, haben jedoch viele gemeinsame Grundzüge, da alle auf ähnliche Herausforderungen in der Energiewirtschaft reagieren müssen. Insbesondere der ökologische Umbau der Energieversorgung und der Trend zur Dezentralisierung, Digitalisierung und Dekarbonisierung prägen die strategischen Ansätze vieler EVU. Vor allem die grösseren unter ihnen versuchen, ihr Marktgebiet zu erweitern und werden zunehmend auch in St.Gallen aktiv. Für die Stadt ist es wichtig, dass die sgsw sich auch längerfristig behaupten können, damit sie in der Lage sind, ihre wichtige Rolle bei der Umsetzung des Energiekonzepts einzunehmen.

3.3 Herausforderungen für Energieversorgungsunternehmen

Die Energielandschaft befindet sich in einem grundlegenden Wandel, welcher aufgrund der Dekarbonisierung, Dezentralisierung, und Digitalisierung geprägt ist von zunehmender Komplexität und sich schnell verändernden Rahmenbedingungen.

Dekarbonisierung und ökologischer Umbau der Energieversorgung: Der Übergang zu erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarenergie erfordert erhebliche Investitionen in neue Technologien und Infrastrukturen. Gleichzeitig werden fossile Brennstoffe schrittweise reduziert, was die langfristige Planung und Investition in emissionsarme Technologien notwendig macht.

Dezentralisierung, d. h. Netzintegration erneuerbarer Energien: Erneuerbare Energien sind oft dezentral und wetterabhängig, was ohne eine Anpassung der Netzinfrastruktur die Stabilität der Netze gefährden würde. EVU müssen Lösungen entwickeln, um Netzschwankungen auszugleichen, etwa durch intelligente Netze (Smart Grids) oder Energiespeicher.

Digitalisierung: Die Integration von digitalen Technologien, wie Smart Meter, Weiterentwicklung der Netzüberwachung sowie eine Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten, erfordert erhebliche Investitionen in IT-Infrastrukturen und Datensicherheit.

Regulatorische Anforderungen: Die Energiebranche ist stark reguliert. Unternehmen müssen sich ständig an neue Vorschriften anpassen.

Klimawandel und Resilienz: Der Klimawandel führt zu extremen Wetterereignissen, die die Energieinfrastruktur gefährden können. EVU müssen ihre Netze widerstandsfähiger gestalten, um Stromausfälle zu vermeiden und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Anforderungen der Kundschaft und Marktveränderungen: Die Kundschaft fordert zunehmend flexible und nachhaltige Energielösungen. Dies betrifft beispielsweise die Nachfrage nach dezentraler Energieerzeugung, Elektromobilität und energieeffizienten Produkten (z. B. Blockheizkraftwerke und Wärmepumpen).

Wettbewerb und Margendruck: Der Wettbewerb im Energiesektor nimmt durch die Liberalisierung der Märkte und den Eintritt neuer Akteure zu. Dies setzt etablierte Unternehmen unter Druck, effizienter zu arbeiten und innovative Dienstleistungen anzubieten.

Finanzierung und Investitionen: Der Umbau der Energieversorgung erfordert hohe Investitionen in die Infrastruktur. Es ist eine Herausforderung, diese Investitionen zu finanzieren und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten.

3.4 Erfolgsfaktoren für Energieversorgungsunternehmen

Damit ein EVU die genannten Herausforderungen erfolgreich bewältigen und die Transformation im Energiesektor meistern kann, muss es über verschiedene Fähigkeiten verfügen. Diese betreffen sowohl die interne Unternehmensführung als auch die Anpassungsfähigkeit an externe Einflüsse.

Innovation und Technologieadaption: Technologie spielt eine Schlüsselrolle bei der Bewältigung der Herausforderungen des ökologischen Umbaus der Energieversorgung. Erfolgreiche EVU müssen kontinuierlich in neue Technologien investieren und innovationsfreundliche Kulturen fördern. Dazu zählen u.a. die Bereiche Energiespeicher, Wasserstofftechnologie, intelligente Netze und Digitalisierung. Die Zusammenarbeit mit Universitäten, Forschungseinrichtungen und Technologieunternehmen kann hier von Vorteil sein.

Flexibilität und Anpassungsfähigkeit: Der Energiemarkt befindet sich in einem stetigen Wandel. Flexibilität, sowohl auf strategischer als auch operativer Ebene, ist entscheidend. Um schnell auf regulatorische, technologische und Marktveränderungen reagieren zu können, müssen EVU flexible und agile Organisationsstrukturen schaffen. Traditionelle hierarchische Strukturen müssen oft zugunsten von flexibleren und funktionsübergreifenden Teams überdacht werden.

Nachhaltigkeit und langfristige Planung: Nachhaltigkeit ist ein zentraler Faktor für den Erfolg in der Energiebranche, nicht nur aus ökologischer, sondern auch aus wirtschaftlicher Sicht. Unternehmen müssen ökologische Verantwortung in ihr Kerngeschäft integrieren und gleichzeitig neue Geschäftsfelder im Bereich der erneuerbaren Energien, Elektromobilität und Energieeffizienz erschliessen. Der ökologische Umbau der Energieversorgung erfordert eine langfristige Perspektive. EVU müssen ihre strategischen Pläne an nachhaltigen Zielen ausrichten, wobei flexible Anpassungen an kurzfristige Marktentwicklungen nötig sein können.

Kooperationen und Partnerschaften: Kein Unternehmen kann den ökologischen Umbau allein bewältigen. Erfolgreiche EVU bauen auf strategische Kooperationen und Partnerschaften, um sich den Zugang zu neuen Märkten und Technologien zu sichern. EVU können von der Agilität und Innovationskraft kleinerer Akteure profitieren, indem sie Kooperationen eingehen, neue Geschäftsmodelle entwickeln oder strategische Beteiligungen eingehen.

Digitale Transformation und Datenkompetenz: Die Digitalisierung bietet grosse Chancen für Effizienzsteigerungen, neue Dienstleistungen und eine bessere Kundenbindung. Durch die Digitalisierung können EVU ihre Betriebseffizienz steigern, Netzwerke optimieren und besser auf Nachfrageschwankungen reagieren. Datenanalysen können helfen, Wartungskosten zu senken und Ausfälle zu vermeiden. Mit digitalen Plattformen kann der Kundenservice verbessert werden.

Kundenzentrierung und innovative Geschäftsmodelle: Die Bedürfnisse und Anforderungen der Kundschaft verändern sich, insbesondere im Hinblick auf Nachhaltigkeit und Flexibilität. Erfolgreiche EVU orientieren sich an diesen Veränderungen und bieten massgeschneiderte Lösungen an, z. B. durch dynamische Stromtarife, dezentrale Energieerzeugung oder Energiedienstleistungen für Elektrofahrzeuge. Die Kundschaft wird zunehmend zu «Prosumern»; d. h. die Kundschaft konsumiert nicht nur

Strom, sondern *produziert* ihn auch. Je mehr Menschen Ökostrom selbst produzieren, desto mehr verschwimmen die Grenzen zwischen Stromerzeugern und -verbrauchern. EVU müssen innovative Modelle entwickeln, um diese dezentralen Stromerzeuger in das Energiesystem zu integrieren.

Wettbewerbsfähigkeit durch Effizienz und Kostensenkung: Um im wettbewerbsintensiven Energiemarkt erfolgreich zu sein, müssen EVU effizient arbeiten und ihre Kostenstruktur stets im Blick haben und optimieren.

Attraktivität als Arbeitgeber: Die Attraktivität als Arbeitgeber ist ein Schlüsselfaktor, um die Herausforderungen des ökologischen Umbaus der Energieversorgung und des Wettbewerbsdrucks erfolgreich zu meistern. Ein positives Arbeitsumfeld, das auf Wertschätzung und eine starke Unternehmensvision setzt, zieht qualifizierte und engagierte Fachkräfte an und schafft eine Unternehmenskultur, die langfristig Resilienz, Wachstum und Innovationskraft ermöglicht. Zudem sind attraktive Anstellungsbedingungen essenziell, um qualifizierte Mitarbeitende zu gewinnen. Dazu gehören wettbewerbsfähige Gehälter, flexible Arbeitsmodelle, betriebliche Zusatzleistungen und gezielte Weiterbildungsangebote.

Regulatorisches Know-how: Regulatorische Rahmenbedingungen spielen in der Energiebranche eine grosse Rolle. Erfolgreiche EVU bringen sich aktiv in die Entwicklung von Regulierungen ein und stellen sicher, dass ihre Interessen gewahrt werden. Zudem müssen EVU flexibel genug sein, um schnell auf regulatorische Änderungen reagieren zu können, ohne dabei ihre langfristigen Ziele aus den Augen zu verlieren.

Finanzielle Stärke und Risikomanagement: Der ökologische Umbau der Energieversorgung und die Investitionen in neue Technologien erfordern eine starke finanzielle Basis. Um die notwendigen Investitionen in erneuerbare Energien, Netze und Speichertechnologien bewältigen zu können, müssen EVU ausreichend finanzielle Mittel erwirtschaften, was bei sinkenden Margen in den traditionellen Geschäftsfeldern nur durch die Erschliessung neuer Ertragsquellen möglich ist. Der ökologische Umbau der Energieversorgung ist mit erheblichen Risiken verbunden – technologische, regulatorische und marktbezogene Unsicherheiten sind allgegenwärtig. Erfolgreiche EVU implementieren deshalb ein umfassendes Risikomanagement, um finanzielle und operationelle Risiken zu minimieren.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass der Erfolg eines EVUs in der Zukunft von der Fähigkeit abhängt, auf Veränderungen in den Märkten und bei der Kundschaft zu reagieren, innovative Produkte und Dienstleistungen rasch marktfähig zu machen, sinkende Margen zu kompensieren, strategische Partnerschaften zu nutzen und die eigene Organisation flexibel und effizient auf die Bedürfnisse der Kundschaft auszurichten.

3.5 Herausforderungen für die St.Galler Stadtwerke als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen

Die sgsw konnten in der Vergangenheit für ihre Projekte immer auf die grosse Unterstützung von Stadtparlament und Volk zählen. Investitionen in Infrastruktur und Personal (u. a. Ausbau des städtischen Fernwärmenetzes, Investitionen ins Elektrizitätsnetz, Rahmenkredite für Photovoltaikanlagen und Energiedienstleistungen) oder auch der Personalausbau für Dezentralisierung, Dekarbonisierung und Digitalisierung wurden jeweils deutlich genehmigt. Dennoch zeigt sich immer mehr, dass die sgsw in der heutigen Rechtsform als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen bei der Bewältigung der Herausforderungen der Zukunft gegenüber den Mitbewerbern benachteiligt sind.

Es ist richtig, dass die Politik klare Vorgaben zum Umbau der Energieversorgung macht. Die sgsw sind im Eigentum der Bevölkerung; es ist darum ihre Kernaufgabe, eine sichere, nachhaltige und wirtschaftliche Energieversorgung zu gewährleisten. Die entsprechenden Vorgaben leiten sich aus den eidgenössischen und kantonalen Energiestrategien ab, aber auch aus den erwähnten Grundlagen in der städtischen Gemeindeordnung und dem städtischen Energiekonzept 2050. Konkretisiert werden die Vorgaben durch die vom Stadtrat beschlossene Eignerstrategie.

Wie bereits erwähnt, gestaltet sich die Umsetzung der erneuerbaren, dezentralisierten und zunehmend digitalisierten Energieversorgung immer komplexer. Dies setzt auch höhere Anforderungen an die strategische und operative Führung. Bei der heutigen organisatorischen Ausgestaltung der sgsw fehlt ein mit Branchen- und Fachwissen adäquat ausgestattetes strategisches Führungs- und Aufsichtsgremium. Auch für die Geschäftsleitung der sgsw ist es zentral, ein mit Fachwissen und strategischer Kompetenz ausgestattetes Gremium als Sparringpartner und Entscheidungsorgan in Form eines nach fachlichen und strategischen Kriterien zusammengesetzten Verwaltungsrats zur Verfügung zu haben. Der Stadtrat, der diese Rolle in der aktuellen Rechtsform einnimmt, ist in diesem immer dynamischeren Umfeld nur bedingt die geeignete Instanz, strategische Stossrichtungen eines im Markt agierenden Energieversorgungsunternehmens entwickeln oder beurteilen zu können. Dabei ist, wie oben ausgeführt, unbestritten, dass das Primat der Politik auch in Zukunft gelten muss (Energie- wende, Atomausstieg, sichere Grundversorgung etc.). Wie die politisch festgelegten Vorgaben aber am besten umgesetzt werden können, kann nur ein fachlich gut qualifiziertes Gremium beurteilen.

Es ist absehbar, dass die Ertragsmöglichkeiten aufgrund von Regulierungsvorschriften oder aufgrund der Marktkräfte zunehmend eingeschränkt sind. Dieser generelle Trend betrifft auch die sgsw. Heute trägt die Gasversorgung beträchtlich zum positiven Ergebnis bei. Die erfolgte Marktöffnung sowie die gewollte Reduktion des Gasverbrauchs werden diese Erträge deutlich reduzieren. Auch beim Strom- netz steigt der Druck des Regulators auf die zulässige Marge. Ohne den Aufbau zusätzlicher Ge- schäftsfelder werden die positiven Jahresergebnisse der sgsw in Zukunft geringer ausfallen.

Bereits die bisherige Eignerstrategie erwartet von den sgsw, dass diese eine zuverlässige, wirtschaftli- che und umweltverträgliche Energie-, Wasser- und Datenversorgung primär für die Stadt St.Gallen und mit zunehmender Ausstrahlung in die Region sicherstellen. Diese Ausrichtung entspricht einer- seits dem schon länger verankerten Ziel des Stadtrates von verstärkter regionaler Kooperation, ander- seits ist dies für einen Energieversorger auch aus unternehmerischen Gründen wichtig. Festzustel- len ist, dass im Bereich von gemeindeübergreifender oder gar regionaler Kooperation in den vergangenen Jahren nur wenig umgesetzt werden konnte. Die Zusammenarbeit im Rahmen der ener- gienetz GSG AG, zusammen mit der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) und der Ge- meinde Gaiserwald (ursprünglich auch mit der Stadt Gossau) ist hier die positive Ausnahme. Dabei wird die vermehrte Zusammenarbeit mit interessierten EVU in den nächsten Jahren grosse Chancen bieten.

Die Möglichkeiten für Beteiligungen und Kooperationen sind stark eingeschränkt, einerseits durch die aufwändigen und langsamen Prozesse, andererseits durch die Öffentlichkeit der Prozesse. Im politi- schen Prozess werden Informationen öffentlich, welche in der Kooperation vertraulich bleiben müss- ten. Wenn diese Vertraulichkeit nicht gewahrt werden kann, erleiden die sgsw einen Wettbewerbs- nachteil. Daher sind Kooperationen und Beteiligungen für ein unselbständiges Unternehmen schwierig zu realisieren. Diese Projekte stehen regelmässig im Wettbewerb mit anderen EVU. Die bereits im Vorfeld einer Kooperation nötige Transparenz der strategischen Absichten macht es in einem

Wettbewerbsumfeld anspruchsvoll, erfolgreich zu agieren. Auch bei möglichen Beteiligungen an Produktionsanlagen werden für Sondierungsgespräche Vertraulichkeitsvereinbarungen unterzeichnet, welche eine Auseinandersetzung im Rahmen öffentlicher Gremien stark erschweren. Die gewünschte Vertraulichkeit kann durch die Veröffentlichung nicht mehr eingehalten werden. Die sgsw sind als Kooperationspartner oder Investitionspartner für Dritte deshalb weniger attraktiv und/oder kommen dafür schon von vornherein nicht in Frage.

Vertragsabschlüsse, wie z. B. im Bereich von Betriebsführungen mit Personalübernahme, Energiedienstleistungen oder Betriebsführungen erfolgen zu langsam und verursachen selbst für Standardgeschäfte einen erheblichen Aufwand.

Die heutige Einbettung auch der operativen Umsetzungsschritte in die politischen Abläufe führt dazu, dass für jedes Vorhaben das Gelingen bereits im Vorfeld nachgewiesen werden muss. Im Marktumfeld wirkt dies innovations- und umsetzungshemmend, da diese Sicherheit kaum je besteht. Für ein erfolgreiches und zukunftsgerichtetes Agieren sind Prozesse erforderlich, bei denen auch einmal ein fachlich gerechtfertigtes kalkuliertes Restrisiko in Kauf genommen werden kann. Damit könnten die heute zu lange dauernden Einführungszeiten für neue Produkte und Dienstleistungen entscheidend verkürzt werden. Die Politik könnte zudem entlastet werden, indem sie strategisch und nicht operativ Einfluss nimmt. Sie muss Ziele und Leitplanken vorgeben, sich daneben aber prioritär auf die Aufsicht und das Controlling fokussieren können.

Als Folge der primär auf die Verwaltung ausgerichteten Anstellungsbedingungen bekunden die sgsw zunehmend Mühe, an den relevanten Arbeitsmärkten geeignete Fachkräfte zu rekrutieren. Zudem müssen die sgsw ihr Produkte- und Dienstleistungsportfolio so ausgestalten, dass sie als innovatives und zukunftsorientiertes EVU für Fachkräfte interessant sind. In Zeiten des Fachkräftemangels ist die Attraktivität eines Arbeitgebers essenziell, nicht nur was die Anstellungsbedingungen betrifft.

Zusammenfassend hindern die operativen Abläufe und die politischen Genehmigungsprozesse einer Stadtverwaltung ein EVU in der Grösse der sgsw, das heute und in Zukunft noch viel mehr in einem dynamischen Marktumfeld bestehen und die Zusammenarbeit suchen muss. Ein «weiter wie bisher» würde dazu führen, dass sich die Marktstellung der sgsw in Zukunft kontinuierlich verschlechtern würde. Dies wäre zwar kurzfristig noch nicht unmittelbar spürbar, aber es würde eine gefährliche Dynamik in Gang setzen, die sich mittel und langfristig zuungunsten der sgsw als Energieversorger und Unternehmen sowie der Stadt als Eigentümerin auswirkt. Darunter würden sowohl die Leistungsfähigkeit der sgsw als Umsetzerin der Energiewende wie auch die Werthaltigkeit des Unternehmens leiden.

3.6 Notwendigkeit einer Rechtsformänderung

Wie vorstehend aufgezeigt wurde, befindet sich die Energiebranche in einem starken Wandel. Die Herausforderungen sind enorm und es ist davon auszugehen, dass die «Landschaft der Energieversorger» und damit auch die Anzahl der EVU sich in den kommenden Jahrzehnten stark verändern wird. Theoretisch bestehen vier Ansätze, wie auf die beschriebenen Herausforderungen reagiert werden kann.

Erstens könnten die sgsw sich zunehmend auf den Netzbetrieb und die klassische Grundversorgung fokussieren. Dies dient jedoch weder der Umsetzung des ökologischen Umbaus der Energieversorgung noch dem Anspruch, die Werthaltigkeit des städtischen Unternehmens sgsw zu erhalten und zu steigern. Wie in Ziffer 3.2 ausgeführt dient das Geschäft mit Energiedienstleistungen der Umsetzung

des Energiekonzepts, indem der ökologische Umbau vorangetrieben und die Energieflüsse innerhalb der Stadt besser geregelt und gesteuert werden können. Mit diesem Ansatz eines bewussten Rückzugs aus gewissen Geschäftsbereichen wären die sgsw allerdings nicht mehr in der Lage, den gemäss heutiger und auch neuer Eignerstrategie formulierten Auftrag zu erfüllen.

Zweitens könnten die sgsw so weitermachen wie bisher. Es ist aber augenscheinlich, dass ein Verharren in der heutigen Organisationsform die sgsw zunehmend in eine schwierigere und schwächere Position bringen würde. Würden die Energiedienstleistungen (Elektromobilität, Speicher, Energieoptimierungen) nicht aktiver vorwärtsgetrieben, so ist anzunehmen, dass andere EVU und auch neue Anbieter diese Lücke rasch füllen, wodurch die sgsw im eigenen Versorgungsgebiet nachhaltig geschwächt würden. Der bisherige Ansatz genügt also nicht mehr, um für die aufgezeigten Herausforderungen ausreichend gerüstet zu sein.

Drittens könnten weitere Rahmenkredite (z. B. für Innovationsprojekte oder Beteiligungen) geschaffen oder die Finanzkompetenzen erweitert werden. (z. B. höhere Kreditlimiten für den Stadtrat oder die Schaffung eines jährlich zu genehmigenden Investitionskredits). Der Stadtrat zeigte 2019 im Postulatsbericht «Umgang mit unternehmerischen Risiken bei der Energiebeschaffung in der sgsw⁷» dem Parlament auf, wie sichergestellt werden kann, dass die sgsw auch in Zukunft ihre Rolle als führender Energieversorger und -dienstleister in der Region wahrnehmen können. Als mögliche Anpassungen erwähnt wurden die Schaffung weiterer Rahmenkredite, die Erweiterung der Finanzkompetenzen bis zur Überprüfung der Rechtsform. Dieser bisherige Weg mit den spezifisch geschaffenen Instrumenten (Kompetenzanpassung für die Energiebeschaffung, Rahmenkredite) zusammen mit Kooperationen und der Übernahme von Betriebsführungsaufgaben für die als Querverbundunternehmen agierenden sgsw erschien zum damaligen Zeitpunkt noch als zielführend. Verschiedene Hemmnisse aufgrund der heutigen Rechtsform könnten zwar mit separaten Regelungen korrigiert werden. In Summe wäre dies jedoch keine Lösung, welche die sgsw zukunftsfähig aufstellt.

Viertens gibt es die Option der Rechtsformänderung. Der Stadtrat ist überzeugt, dass die sgsw in Zukunft im operativen Bereich mehr Freiheiten und im Gegenzug dazu eine fachlich gut zusammengesetzte strategische Führung und Aufsicht benötigen. Es sind dies Voraussetzungen, um die politisch vorgegebenen Ziele in einem zunehmend dynamischen und komplexen Umfeld erreichen zu können. Vor dem Hintergrund sinkender Margen in den klassischen Geschäftsfeldern sowie des ökologischen Umbaus der Energieversorgung wird der Druck auf EVU zunehmen, neue Umsätze zu generieren, indem sie weitere Dienstleistungen in ihr Portfolio integrieren. Die sgsw sind deshalb bestrebt, ihre Position im wachsenden Markt der Energiedienstleistungen auszubauen. Notwendig ist daher eine organisatorische Weiterentwicklung, die es den sgsw ermöglicht, sich aktiv in den laufenden Veränderungsprozess einzubringen und in der Region sich ergebende Chancen wahrzunehmen, um neue Wertschöpfungspotenziale zu erschliessen. Die heutige Rechtsform einer Dienststelle der Stadtverwaltung vermag dem nicht Rechnung zu tragen, weshalb der Stadtrat eine Rechtsformänderung beantragt.

3.7 Das selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen als geeignete Rechtsform

Es bestehen im Wesentlichen zwei Optionen, um dem Unternehmen sgsw mittels einer veränderten Rechtsform bessere Voraussetzungen für die Zukunft zu ermöglichen: das selbständige öffentlich-

⁷ [Umgang mit unternehmerischen Risiken bei der Energiebeschaffung in der sgsw; Postulatsbericht](#); Vorlage an das Stadtparlament Nr.3658 vom 17. Dezember 2019; behandelt an der Sitzung vom 14. Januar 2020.

rechtliche Unternehmen und die Aktiengesellschaft. Die weiteren privatrechtlichen Gesellschaftsformen kommen nicht in Frage, weil sie einerseits natürliche Personen als Gesellschafter bzw. Gesellschafterinnen vorsehen (Kollektiv-, Kommanditgesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Genossenschaft) oder andererseits der Grösse und Komplexität des Geschäfts der sgsw nicht angemessen sind (z. B. Gesellschaft mit beschränkter Haftung).

Selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen haben eine hohe demokratische Legitimation, da sie von demokratisch gewählten Organen kontrolliert werden, bieten aber je nach Ausgestaltung deutlich mehr unternehmerische Freiheit als unselbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen und die Möglichkeit, im eigenen Namen zu handeln. Die Anstellungsverhältnisse des Personals können dabei öffentlich-rechtlich bleiben. Die Haftung der Stadt ist subsidiär, d. h. die Stadt muss für Verluste aufkommen, die nicht durch das Unternehmen getragen werden können. Das selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen kann erfolgreicher am Markt wirtschaften, bleibt jedoch steuerbefreit. Das Leitungsorgan ist der Verwaltungsrat, der aber städtischen Genehmigungsvorbehalten unterliegt (z. B. für das Budget). Beteiligungen Dritter an einem selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen sind nicht möglich.

Aktiengesellschaften bieten die grösste unternehmerische Freiheit, da die meisten Entscheidungen abschliessend vom Verwaltungsrat getroffen werden, der mit den Kompetenzen gemäss Aktienrecht ausgestattet ist. Die Aktiengesellschaft ist im Obligationenrecht detailliert geregelt, unterliegt aber der Steuerpflicht. Die demokratische Kontrolle ist geringer, was zu einer schwächeren Identifikation der Bevölkerung mit dem Unternehmen führen kann. Die Anstellungsverhältnisse sind privatrechtlich. Die Stadt haftet für die Verluste der Gesellschaft formal nur mit dem Aktienkapital, müsste jedoch im Krisenfall wohl eingreifen, damit das Unternehmen seine öffentlichen Aufgaben weiterhin erfüllen kann.

In der Rechtsform der Aktiengesellschaft besteht ausserdem die Möglichkeit, eine oder mehrere Sparten, in denen die sgsw tätig sind, in Tochtergesellschaften auszugliedern. So könnten die geschäftsspezifischen Risiken auf verschiedene juristische Personen aufgeteilt und Wachstums- und Kooperationschancen differenziert wahrgenommen werden. Andererseits würde eine solche Aufteilung der politisch gewollten und energetisch sinnvollen Sektorkopplung entgegenlaufen und zusätzlichen Aufwand für die Führung sowie die Administration generieren. Ausserdem besteht eine hohe personelle Verflechtung in verschiedenen Sparten, d.h. Mitarbeitende nehmen ihre Funktionen in mehreren Sparten wahr. Weil mit der Rechtsformänderung jedoch ein einfacheres, effizienteres und schlagkräftigeres Rechtskleid angestrebt wird, wurde die Aufteilung der sgsw in mehrere Gesellschaften nicht weiterverfolgt.

Der Stadtrat ist heute überzeugt, dass die sgsw die Zielsetzung der Stadt im Rechtskleid eines selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens nach kantonalem Recht in Zukunft am effizientesten erfüllen können. Dies aus folgenden Gründen:

- Die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Unternehmen bleibt hoch. Dies ist für die Zukunft mit zunehmender Tätigkeit im freien Markt ein grosser Vorteil.
- Die gewünschten Neuerungen (mehr unternehmerischer Handlungsspielraum, kürzere und damit schnellere Abläufe, fachlich gestärktes Führungs- und Aufsichtsgremium etc.) können in einem selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen gut verwirklicht werden.
- Aufgrund der umfangreichen politischen Mitwirkung ist die kontinuierliche demokratische Legitimation des selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens sehr hoch.

- Es kann sichergestellt werden, dass das Personal im selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen nicht schlechter gestellt ist als das übrige städtische Personal.

Mit dem Wechsel vom unselbständigen zum selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen sollen zentrale Rahmenbedingungen weiterhin Gültigkeit haben:

- Die sgsw sind heute im Eigentum der Stadt St.Gallen und damit der städtischen Bevölkerung. Dies soll uneingeschränkt beibehalten werden.
- Der Stadtrat will und muss die Eignerziele und Leitplanken für die sgsw auch in Zukunft definieren. Der den sgsw erteilte Auftrag wird in einer Eignerstrategie festgehalten.
- Der Stadtrat will auch künftig die Oberaufsicht, Steuerung und Überwachung der vereinbarten Ziele wahrnehmen.
- Die Stadt will weiterhin am wirtschaftlichen Erfolg der sgsw partizipieren.

4 Die St.Galler Stadtwerke als selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen

4.1 Grundsätzliches

Mit der Verselbständigung werden die sgsw zu einer eigenen Rechtsperson. Die Stadt St.Gallen bleibt nach der Umwandlung Alleineigentümerin der sgsw. Das Dotationskapital beträgt CHF 120 Mio. Es bestehen keine weiteren finanziellen Verpflichtungen der Stadt St.Gallen gegenüber den sgsw. Allerdings haftet die Stadt von Gesetzes wegen subsidiär für ihre selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen.

Die Umwandlung hat keinen Einfluss auf die Kalkulation der Gebühren, Tarife und Preise für die Kundschaft. Die gesetzlichen Vorgaben gelten unabhängig von der Rechtsform. Neu werden die Gebühren durch den Verwaltungsrat festgelegt. Sie müssen aber durch den Stadtrat genehmigt werden.

Die vielfältigen Zusammenarbeitsformen zwischen den sgsw und der Stadtverwaltung werden weitergeführt. Die vielen vorhandenen Synergien sollen weiterhin genutzt werden. Entsprechende Vereinbarungen sind, wo erforderlich, abzuschliessen. Da bereits heute eine interne Leistungsverrechnung erfolgt, ändert sich in diesem Bereich wenig. Auch die gute Zusammenarbeit mit dem lokalen Gewerbe soll weitergeführt werden. Die sgsw achten darauf, keine Angebote zu lancieren, welche private Anbieter direkt konkurrenzieren. Dies hat zum heute bestehenden guten Verhältnis mit dem lokalen Gewerbe geführt.

Die Stadt St.Gallen behält das Eigentum an der öffentlichen Beleuchtung (oberirdische Einrichtungen) und an den öffentlichen Brunnen. Die sgsw sind weiterhin für den Betrieb und Unterhalt zuständig. Hierzu ist zwischen der Stadt St.Gallen und den sgsw je ein Dienstleistungsvertrag abzuschliessen.

Mit der konkreten Ausgestaltung der neuen Organisation ist nicht nur die gewünschte Transparenz gegenüber den politischen Behörden sichergestellt, sondern auch die übergeordnete politische Steuerung.

Die betriebsnotwendigen Grundstücke, auf denen die sgsw ihre Anlagen (z. B. Transformatorenstationen, DRM-Stationen, Reservoirs, Pumpwerke) betreiben, werden an die sgsw überführt. Die nicht betriebsnotwendigen Grundstücke in Goldach, die heute bei den sgsw bilanziert sind, verbleiben bei der Stadt St.Gallen. Diese Grundstücke werden bei der Stadt neu als Finanzvermögen bilanziert.

Aktuell erhebt die Stadt St.Gallen eine öffentliche Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die sgsw. An ihre Stelle tritt in Zukunft eine Konzessionsgebühr. Die Stadt St.Gallen stellt den öffentlichen Grund für Anlagen und Leitungen der sgsw gegen eine entsprechende Abgabe zur Verfügung. Die Abgabe wird der Endkundschaft der sgsw wie bisher weiterverrechnet und bleibt in der Höhe unverändert.

4.2 Stellung des Personals

Kern des städtischen Personalrechts ist das Personalreglement. Dieses vom Stadtparlament erlassene Reglement gilt für sämtliche Verwaltungsbereiche. Es soll auch nach der Überführung der sgsw in ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen für die Mitarbeitenden der sgsw weiterhin gelten. Betriebsspezifische Themen sollen demgegenüber in einem spezifischen Vollzugsreglement festgesetzt werden. Auch andere Bereiche der Stadtverwaltung kennen branchenspezifische Sonderregelungen (z. B. STAPO, VBSG, FWZSSG etc.).

Die Lohnskala gemäss Anhang 1 zum Personalreglement behält grundsätzlich ihre Gültigkeit auch für die sgsw. Auch die Grundlage für die Ausrichtung von Leistungsprämien (Zweck und Höhe) ist im Personalreglement geregelt. Für die sgsw sollen jedoch auf der Ebene des Vollzugsreglements zum Personalreglement abweichende Regelungen ermöglicht werden, um den branchenspezifischen Gegebenheiten besser Rechnung tragen zu können. Dabei kann auch eine Abweichung von den Richtlinien zur Lohn-Einreihung und -Entwicklung zum aktuellen Zeitpunkt nicht ausgeschlossen werden. Die Personalverbände und die Personalkommission werden in die Ausgestaltung des neuen Vollzugsreglements einbezogen. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass allfällige Abweichungen zugunsten der Mitarbeitenden von sgsw nicht über das für den Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit erforderliche Ausmass hinausgehen.

Die Angestellten der sgsw bleiben bei der Pensionskasse der Stadt versichert. Damit ist die Gleichbehandlung mit dem übrigen städtischen Personal sichergestellt. Aus Sicht der Stadt ist es zudem wichtig, dass der Bestand der Versicherten möglichst gross ist, damit die Verwaltungskosten pro versicherte Person tief gehalten werden können.

4.3 Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung

Wie aufgezeigt, bewegen sich EVU in einem Umfeld, das in den letzten Jahren deutlich an Dynamik gewonnen hat. Die energie- und klimapolitischen Zielsetzungen sind anspruchsvoller geworden, gleichzeitig ist das Marktumfeld durch Deregulierung (z. B. Wegfall gesicherter Monopole) und Regulierung (z. B. Marktzutritt oder Preisbegrenzungen) gekennzeichnet.

Diese Dynamik verlangt von den Eigentümerschaften der EVU eine kritische Überprüfung der strategischen Zielsetzungen. Als Unternehmen der öffentlichen Hand muss ein EVU Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen. Auf der anderen Seite muss das Unternehmen am Markt erfolgreich sein. Erforderlich ist eine Auseinandersetzung mit möglichen Zielkonflikten und mit den damit verbundenen Risiken. Das Ergebnis dieser Auseinandersetzung wird in der Eignerstrategie⁸ festgehalten.

⁸ [Eignerstrategien für Energieversorgungsunternehmen \(Grundlagenpapier von econcept im Auftrag des Bundesamts für Energie, 2016\)](#)

Indem die Stadt ihre Ziele für die sgsw klar darlegt, werden der Auftrag an die neue strategische Leitung der sgsw (Verwaltungsrat) und gewisse Leitplanken für die operative Umsetzung präzisiert. So ist der Rahmen definiert, wie mit Interessenkonflikten umzugehen ist. Die Klärung in der Eignerstrategie leistet einen entscheidenden Beitrag zur Good Governance.

In Art. 132 des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) ist vorgeschrieben, dass selbständige öffentlich-rechtliche Unternehmen eigenwirtschaftlich zu führen sind. Ertragsüberschüsse sollen zur Bildung betriebsnotwendiger Reserven verwendet werden, Aufwandüberschüsse sollen soweit möglich vom Unternehmen gedeckt werden (Art. 130 GG). Zudem erwartet die Stadt als Eigentümerin des selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens eine angemessene Gewinnausschüttung als Entgelt für das zur Verfügung gestellte Dotationskapital in Höhe von CHF 120 Mio. Deshalb wird im neuen Art. 2 Abs. 3 Stadtwerkereglement aufgeführt, dass die sgsw einen Unternehmensgewinn anstreben. Für die Stadt sind die sgsw die geeignete Organisation zur Umsetzung der Energie- und Klimaschutzziele gemäss Art. 3^{bis} und 3^{ter} der Gemeindeordnung.

Mit der Eignerstrategie für die sgsw legt der Stadtrat im Rahmen der rechtlichen Grundlagen seine Absichten fest,

- welche strategischen Ziele er mit den sgsw verfolgen will,
- unter Berücksichtigung welcher Vorgaben diese Ziele erreicht werden sollen und
- wie er auf die sgsw Einfluss nehmen, sie beaufsichtigen und von ihr informiert werden will.

Die vom Stadtrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder und die Geschäftsleitung richten ihr Handeln nach den Vorgaben der Eignerstrategie. Die Eignerstrategie ist für sie richtungsweisend und in diesem Sinne verbindlich.

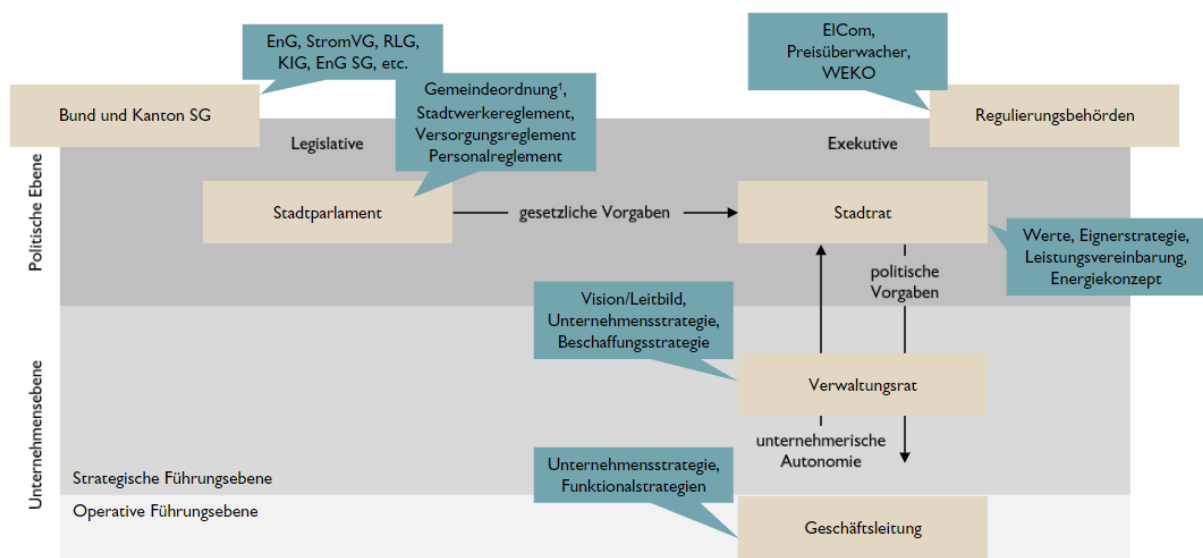
Der Stadtrat hat seine an die sgsw gerichteten Zielsetzungen schon bisher in einer Eignerstrategie dargelegt und öffentlich gemacht. Im Hinblick auf die Überführung der sgsw in ein Unternehmen mit eigener Rechtsperson überarbeitet und präzisiert der Stadtrat die Eignerstrategie gegenüber der bisherigen Eignerstrategie. Der Stadtrat beschliesst diese neue Eignerstrategie unter Vorbehalt der Umwandlung der St.Galler Stadtwerke in ein selbstständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen, um dem Stadtparlament bei der Diskussion der Rechtsform seine Erwartungen und Vorgaben vollständig offenzulegen.

Die Anforderungen an die konkrete Ausgestaltung der Unternehmenstätigkeit auf Basis der Zielsetzungen des Stadtrats für die jeweilige Legislatur (Legislaturziele) werden in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt und den sgsw konkretisiert. Darin werden messbare Ziele formuliert und das Berichtswesen bzw. Reporting detailliert festgelegt.

4.4 Politische Steuerung

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass die Eignerziele nicht widerspruchsfrei sind. Die Interessenabwägung muss im Rahmen der Verhandlung der Leistungsvereinbarung erfolgen. Nur wenn staatliche Unternehmen eng begleitet und konsequent gesteuert werden, kann die Fokussierung auf die ihnen übertragenen Kernaufgaben auch langfristig gewährleistet werden. Nicht die Maximierung des Gewinns, sondern das Erbringen von Dienstleistungen zugunsten von Bevölkerung und Wirtschaft steht an erster Stelle. Die bereits aufgezeigten Eckpfeiler Versorgungssicherheit, ökologischer Umbau und Wirtschaftlichkeit geben den Rahmen vor. Klare Spielregeln in der politischen Steuerung stellen sicher, dass sich das Unternehmen unter Wahrung der Kernaufgaben wirtschaftlich entwickeln kann.

Die folgende Grafik zeigt den Rechtsrahmen und das Zusammenspiel der verschiedenen Organe auf. Ein detailliertes Funktionendiagramm mit den wichtigsten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen befindet sich im Anhang zu dieser Vorlage.



¹⁾ Obligatorisches Referendum

Abbildung 2: Rechtsrahmen und Zusammenspiel der verschiedenen Organe (Auflistung nicht abschliessend).

Um die erforderliche Nähe zwischen Eigner und Unternehmen sicherzustellen, soll das Verwaltungsratsvizepräsidium der sgsw durch den jeweiligen Direktor bzw. die Direktorin der Technischen Betriebe besetzt werden. Denkbar ist, dass das Verwaltungsratssekretariat durch den Stab Technische Betriebe gestellt wird. Über dieses Sekretariat kann die Koordination mit den anderen Betrieben und Dienststellen der Stadt optimal sichergestellt werden. Diese Lösung hat sich insbesondere bei der RWSG Regionale Wasserversorgung St.Gallen AG bewährt.

Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates werden so ausgewählt, dass das erforderliche Know-how aus den Bereichen Energiewirtschaft, Nachhaltigkeit, Finanzen, Recht und Personalwesen adäquat vertreten ist.

5 Finanzielles Konzept der Ausgliederung

Das finanzielle Konzept für die Umwandlung der sgsw in ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen beinhaltet die Vorgehensweise für die Übertragung der Aktiven und Passiven, die zukünftige Finanzierung der sgsw und die Mechanik der Abgeltung an die Stadt St.Gallen. Die dafür notwendigen Rechtsgrundlagen sind im zukünftigen Stadtwerkereglement enthalten (vgl. Ziffer 6.2).

5.1 Mittelfristplanung

Die aktuelle Mittelfristplanung der sgsw dient als Grundlage für das finanzielle Konzept. Sie basiert auf dem Jahresabschluss 2023 sowie den Budgets 2024 und 2025 und prognostiziert die finanzielle Entwicklung bis ins Jahr 2030. Die sgsw planen im Betrachtungszeitraum positive betriebliche Ergebnisse (EBIT) zwischen CHF 11 Mio. und CHF 21 Mio.

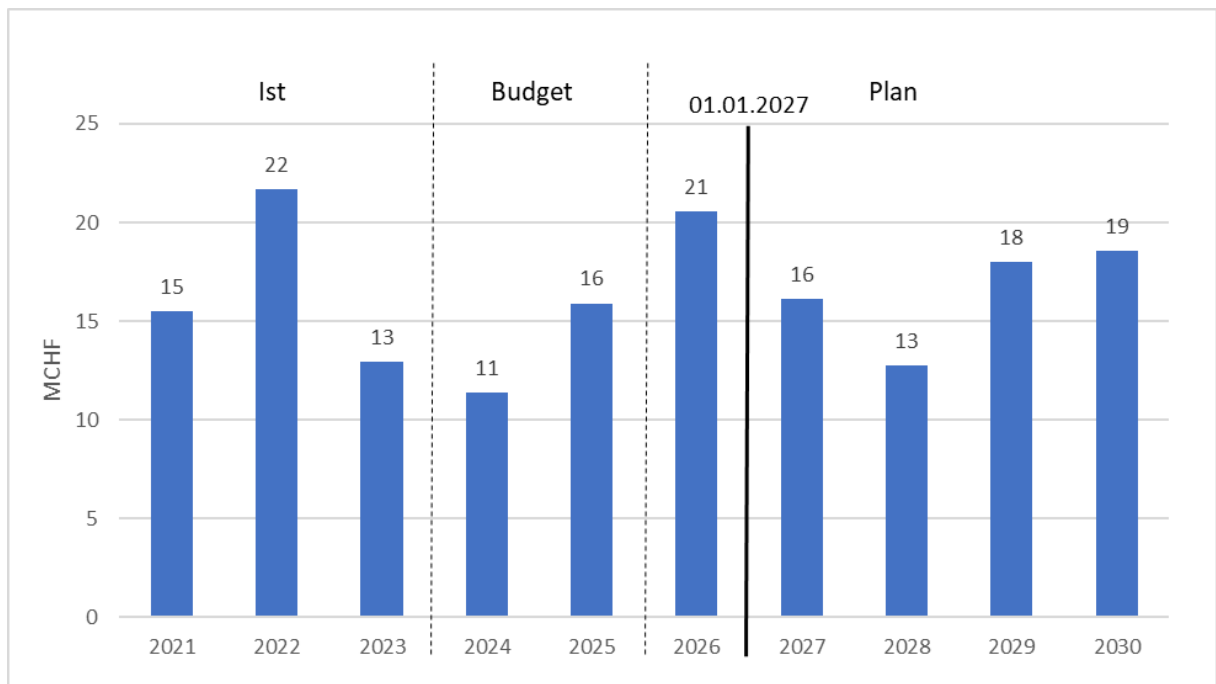


Abbildung 3: Erwartete EBIT-Entwicklung

Die sgsw beabsichtigen in den nächsten Jahren weiterhin hohe Investitionen im Kontext der Energiewende. Dies betrifft insbesondere die Verstärkung der Stromnetze sowie den weiteren Ausbau der Fernwärme. Für die Jahre 2024 bis 2030 sind Investitionen in der Höhe von insgesamt rund CHF 400 Mio. geplant. Davon sind CHF 189 Mio. in der Elektrizitätsversorgung und CHF 129 Mio. im Wärmege-
 schäft vorgesehen. Diese Investitionen können nicht im jeweiligen Investitionsjahr vollständig aus dem operativen Geschäft finanziert werden (negative freie Cashflows; vgl. Abbildung 4). Ein Teil der Investitionen wird daher mit Fremdkapital finanziert werden müssen. Mit der Vergrößerung des Fernwärmenetzes steigen aber die Erträge an, so dass die Verschuldung ab dem Jahr 2030 abgebaut werden kann.

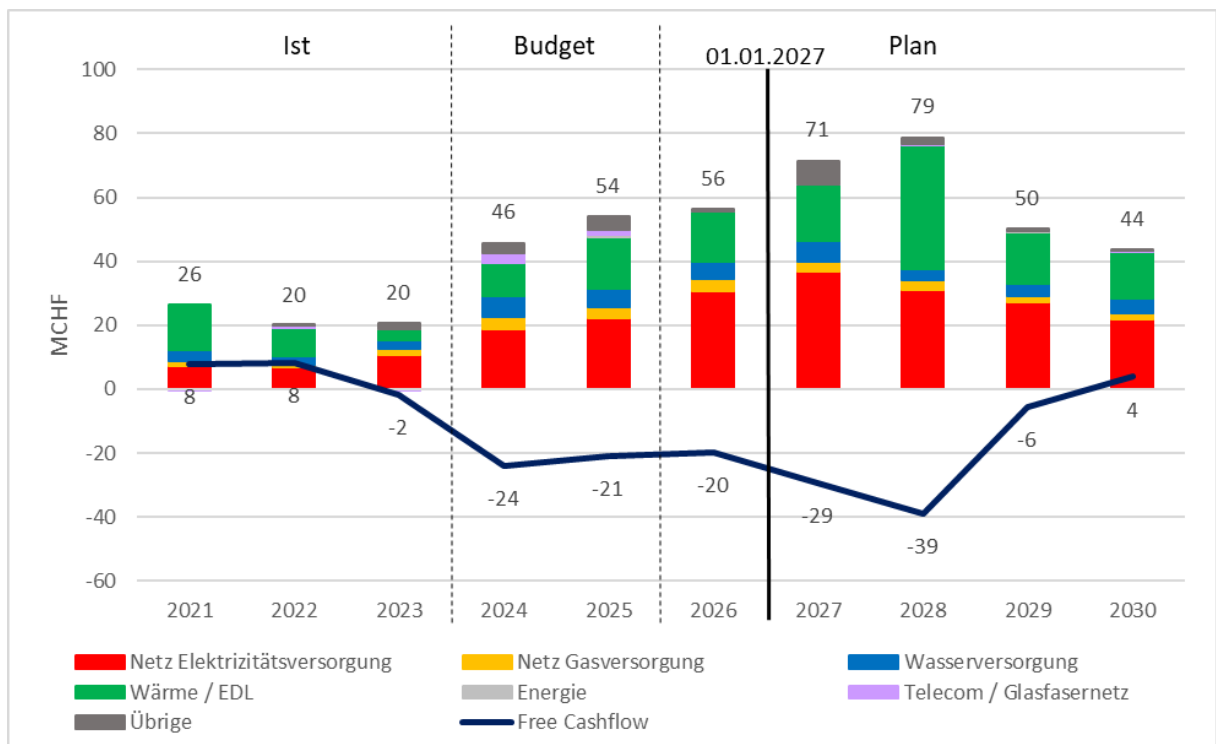


Abbildung 4: Erwartete Entwicklung Investitionen und Free Cashflow

5.2 Finanzierungsmodell

Aufgrund des bisherigen Finanzierungsmodells der sgsw mit Darlehen der Stadt St.Gallen beträgt die Eigenkapitalquote der sgsw per 31. Dezember 2023 nur knapp 20 %. Unter Berücksichtigung des zu erwartenden weiteren Finanzierungsbedarfs sowie im Hinblick auf eine zukünftige Finanzierung durch Dritte muss die Eigenkapitalquote – auch im Quervergleich mit anderen Unternehmen – substantiell erhöht werden. Dies soll mit zwei Massnahmen umgesetzt werden:

1. Zur Stärkung der Transparenz sollen die sgsw zukünftig eine Rechnungslegung nach Swiss GAAP FER vornehmen. Dies entspricht der Schweizer «Best Practice» der anerkannten Rechnungslegung und ist auch bei vergleichbaren, öffentlich-rechtlich organisierten Stadtwerken (vgl. z. B. Energie Wasser Bern (ewb), Industrielle Werke Basel (IWB), Energie Wasser Chur (IBC), Services Industriels de Genève (SIG) sowie bei grösseren Energieversorgern (z. B. SAK, EKZ und Repower) verbreitet. Mit dem damit verbundenen Wechsel des Rechnungslegungsstandards erfolgt ein sogenanntes «Restatement». Die Bewertung der Aktiven und Passiven der sgsw wird überprüft und bei Bedarf angepasst. Aufgrund der vorgenommenen Abklärungen kann mit der vorzunehmenden Korrektur der Anlagen- und Beteiligungsbewertungen (Auflösung stiller Reserven) eine Aufwertung in der Bilanz von rund CHF 178 Mio. erwartet werden. Das Restatement nach Swiss GAAP FER stärkt somit das Bilanzbild und führt zu einer erwarteten Eigenkapitalquote von rund 37 % (erwarteter Stand per 31. Dezember 2026).
2. Zur weiteren Stärkung der Eigenkapitalbasis der sgsw soll mit der Rechtsformänderung ein Dotationskapital von CHF 120 Mio. gebildet werden. Das Dotationskapital stellt das nominale Kapital der rechtlich verselbständigten sgsw dar. Dieses ist mit dem Aktienkapital einer Aktiengesellschaft vergleichbar, wird zusammen mit den Reserven im Eigenkapital bilanziert und wird nicht verzinst. Das Dotationskapital wird im Handelsregister deklaratorisch ausgewiesen. Die Bildung des

Dotationskapitals erfolgt aus den aktuellen Darlehen der Stadt St.Gallen. Dabei fliesst kein Geld. Aus Stadtsicht erfolgt eine Umbuchung im Anlagevermögen von der Position Darlehen in die Position Beteiligungen. Auf dem in Dotationskapital gewandelten Teil des Darlehens fallen die Zinszahlungen an den allgemeinen Haushalt weg. Auf die Verschuldung und das Ranking der Stadt an den Finanzmärkten hat dieser Schritt keine Auswirkungen. Das Bilanzbild der sgsw wird aber zusätzlich gestärkt und es kann mit der Umwandlung eine Eigenkapitalquote von rund 50 % erwartet werden. Der genaue Wert der Eigenkapitalquote wird erst per Bilanzstichtag vorliegen. Mit einer Eigenkapitalquote von 50 % ist das Unternehmen auch im Vergleich mit anderen Unternehmen der Branche gut aufgestellt und wirtschaftlich handlungsfähig.

Die nachfolgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Bilanzbildes (Passiven) und der Eigenkapitalquote aufgrund der oben beschriebenen Massnahmen mit Stichtag der Rechtsformänderung per 1. Januar 2027.

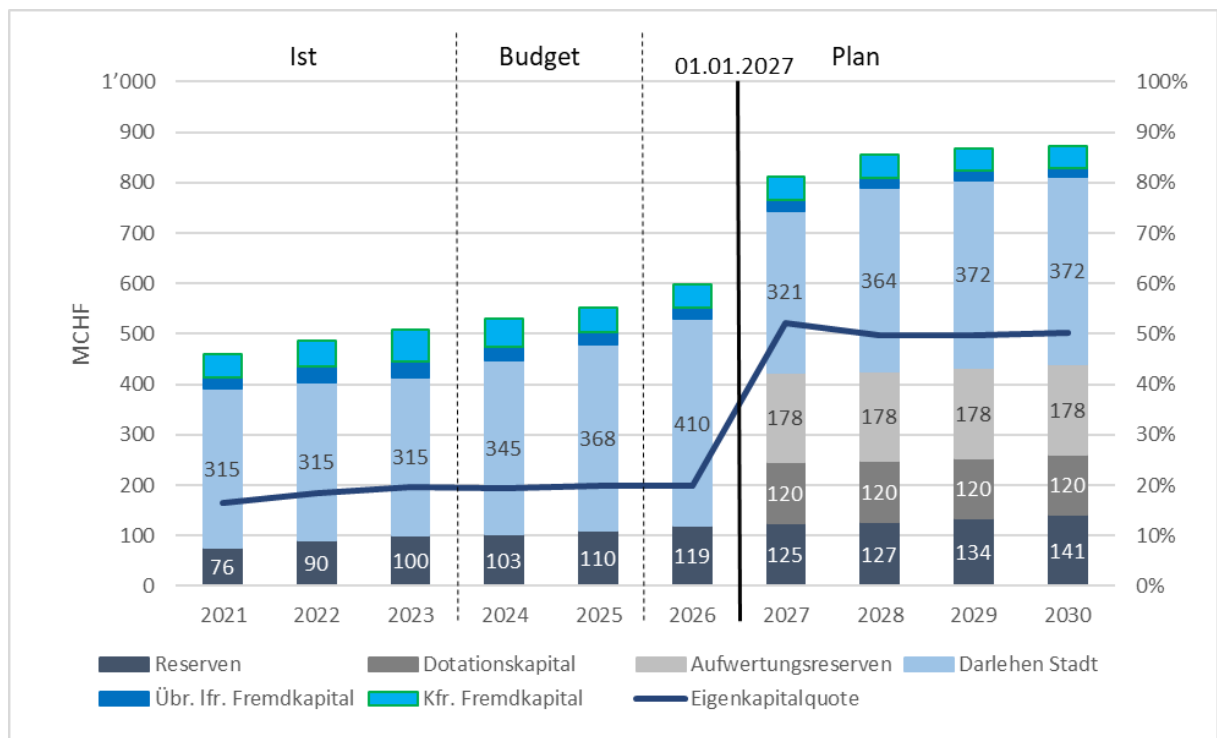


Abbildung 5: Erwartete Entwicklung Bilanzbild (Passiven)

Zur Absicherung der bisherigen Darlehensfinanzierung der sgsw durch die Stadt St.Gallen soll ein neuer Kreditvertrag abgeschlossen werden. In diesem Vertrag werden Kreditlimiten bzw. Maximalbeträge pro Jahr bis CHF 375 Mio. festgelegt. Diese Maximalbeträge sind mit der Mittelfristplanung abgestimmt. Sie gewähren den sgsw die mittelfristig notwendige Finanzierung ihrer Investitionen. Die Verzinsung von Darlehen der Stadt St.Gallen erfolgt zum internen Zinssatz der Stadt St.Gallen zuzüglich eines Risikozuschlags von 0,5 %. Im Kreditvertrag werden auch Zeitrahmen und Umfang der Rückführung des Kredits an die Stadt geregelt. In Zukunft können die sgsw Fremdkapital auch am Kapitalmarkt beschaffen. Die Stadt St.Gallen und die sgsw entscheiden gemeinsam, welche Lösung am vorteilhaftesten ist.

Um die finanzielle Flexibilität sicherstellen zu können, wird im Rahmen der Rechtsformänderung ein maximaler Kreditbetrag von CHF 375 Mio. als Ausgabe der Stadt zugunsten der sgsw beantragt. Die aktuellen Langfristplanungen gehen davon aus, dass die Verschuldung der sgsw ab Anfang der 2030er Jahre schrittweise reduziert werden kann.

5.3 Abgeltungsmodell

Auf der Grundlage des obigen Finanzierungsmodells mit einer Eigenkapitalquote von rund 50 % wurde der Mechanismus für die zukünftige Abgeltung an die Stadt St.Gallen festgelegt. Die finanzielle Stabilität und die langfristige Finanzierung von Investitionen sollen sichergestellt werden. Unter Einhaltung der Bestimmungen des kantonalen Rechts (gemäss Art. 132 Abs. 2 i. V. m. Art. 130 Abs. 1 GG) entscheidet der Stadtrat über die Höhe der betriebsnotwendigen Reserven. Ziel ist, dass zwei Drittel des Ertragsüberschusses in die betriebsnotwendige Reserve eingelegt werden. Der verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen. Auf eine fixe Verzinsung des Dotationskapitals wird verzichtet. Eine angemessene Rendite auf dem Eigenkapital soll damit indirekt aus der Zuweisung des verbleibenden Reingewinns an den allgemeinen Gemeindehaushalt erfolgen. Im Sinne einer Leitlinie gemäss Eignerstrategie wird eine Mindesteinlage vom verbleibenden Reingewinn an den allgemeinen Gemeindehaushalt von CHF 3 Mio. und maximal ein Drittel des Ertragsüberschusses erwartet. Damit kann einerseits der Stadt St.Gallen ein stabiler Ertrag gewährleistet und andererseits den sgsw der nötige finanzielle Spielraum für die Weiterentwicklung in der aktuellen Hochinvestitionsphase sichergestellt werden. Ein weiteres Abgeltungselement ist die Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes. Diese wird in Form einer Konzessionsgebühr weitergeführt.

Kein Element der Abgeltung ist die Verzinsung des Darlehens der Stadt St.Gallen, da sich diese entsprechend refinanzieren muss. Für die Stadt St.Gallen resultiert eine Marge aus der Differenz von Aktiv- und Passivzinsen (0,5 %). Ebenfalls kein Element der Abgeltung ist der Verwaltungskostenbeitrag (zentrale Dienstleistungen der Stadtverwaltung für die sgsw). Diesem muss aus regulatorischen und steuerlichen Gründen eine konkrete Leistung entgegenstehen. Auch muss er dem Drittvergleich («dealing at arm's length») standhalten.

Insgesamt setzt sich somit die zukünftige Abgeltung der Stadt St.Gallen aus einem verbleibenden Reingewinn und einer in der Höhe unveränderten Entschädigung für die Nutzung des öffentlichen Grundes zusammen. Das Abgeltungsmodell bringt damit keine Veränderungen für die Tarife und damit für die Kundschaft der sgsw.

Das Abgeltungsmodell beinhaltet somit eine jährliche Abgabe für die Nutzung des öffentlichen Grundes in der Höhe von CHF 4 Mio. bis CHF 5 Mio. sowie unter Berücksichtigung des obigen Finanzierungsmodells eine erwartete jährliche Mindestzuweisung aus dem Ertragsüberschuss an den allgemeinen Gemeindehaushalt von CHF 3 Mio. Insgesamt kann die Stadt St.Gallen eine jährliche, stabile Abgeltung von gegen CHF 8 Mio. erwarten. Ab ca. 2035 darf ein langsames Anwachsen des verbleibenden Reingewinns erwartet werden, wobei dies immer mit der gleichzeitigen Reduktion der Verschuldung abzustimmen ist. Im Businessplan ist auch die aus erhöhtem Reingewinn und verminderter Investitionstätigkeit resultierende Reduktion der Verschuldung abgebildet.

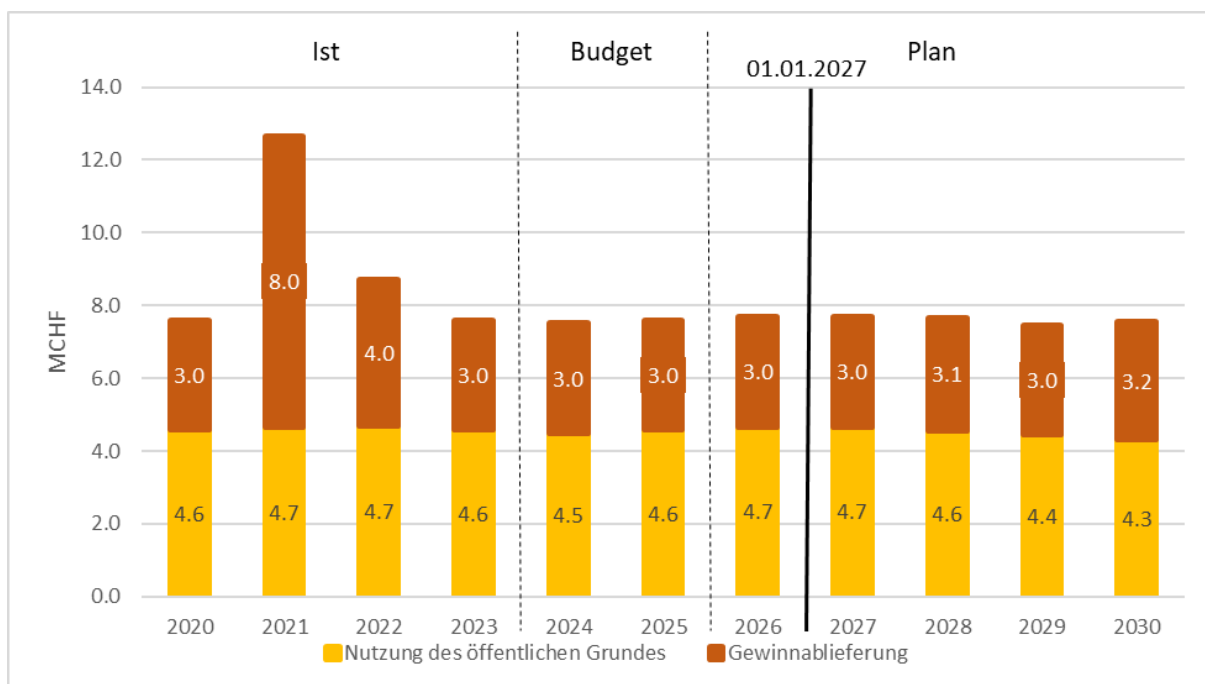


Abbildung 6: Erwartete Entwicklung Abgeltung

Die sgsw zahlten bisher ihre Gewinnablieferung an die Stadt St.Gallen jeweils im Dezember des laufenden Geschäftsjahres aus. Im Hinblick auf die geplante Umwandlung per 1. Januar 2027 wird somit die für das Geschäftsjahr 2026 geplante bisherige Gewinnablieferung von CHF 3 Mio. bereits im Dezember 2026 an die Stadt ausbezahlt. Das Geschäftsjahr 2027 stellt das erste Jahr nach der Umwandlung der sgsw dar. Der verbleibende Reingewinn gemäss obigem Abgeltungsmodell kann aber frühestens im Frühjahr 2028 basierend auf dem ersten Jahresabschluss 2027 der rechtlich selbständigen sgsw erfolgen. Für die Stadt St.Gallen würde dies zu einem Ausfall von Gewinnablieferungserträgen und entsprechender Liquidität im Jahr 2027 führen. Damit die Stadt St.Gallen keine finanziellen Einbussen bzw. keinen Unterbruch bei den Zahlungsströmen durch die sgsw erleidet, wird für Mitte 2027 eine Sonderausschüttung in der Höhe von CHF 3 Mio. vorgesehen (dies regelt die entsprechende Übergangsbestimmung in Art. 20 Stadtwerkereglement). Dies wird im Rahmen des Beschlusses über die Verwendung des Ertragsüberschusses für das Jahr 2027 einmalig mit einer reduzierten Zuweisung in die betriebsnotwendigen Reserven kompensiert. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Rechts einzuhalten, welche in Art. 132 Abs. 2 i. V. m. Art. 130 Abs. 1 GG vorsehen, dass Ertragsüberschüsse zur Bildung betriebsnotwendiger Reserven verwendet werden und der verbleibende Reingewinn dem allgemeinen Haushalt zugewiesen wird.

5.4 Vermögensübertragung

Die Umwandlung des unselbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens in ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen erfolgt auf der Grundlage des kantonalen Gemeindegesetzes und in Anlehnung an die Vermögensübertragung nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 3. Oktober 2003 (SR 221.301) im Falle einer Umwandlung in eine Aktiengesellschaft. Damit verbunden ist auch eine entsprechende Umwandlungsprüfung im Rahmen des Vollzugs durch eine externe Revisionsgesellschaft.

Es werden alle Aktiven und Passiven der heutigen unselbständigen sgsw inklusive der betriebsnotwendigen Grundstücke sowie aller mit den Aktiven und Passiven verbundenen Rechte und Pflichten übertragen. Nicht übertragen werden einzig die nicht betriebsnotwendigen Grundstücke in Goldach. Diese verbleiben bei der Stadt St.Gallen. Da die Grundstücke bei den sgsw heute mit CHF 0 bewertet sind, hat diese Abtrennung keine direkten bilanziellen Folgen. Die Aktiven und Passiven werden zukünftig zu betriebswirtschaftlichen Werten geführt.

Aus rechtlichen Gründen müssen die zu übertragenden Aktiven und Passiven zunächst entwidmet und vom Verwaltungsvermögen des bisherigen unselbständigen Unternehmens St.Galler Stadtwerke in das Finanzvermögen der Stadt St.Gallen übertragen werden. Unmittelbar anschliessend werden sie vom Finanzvermögen der Stadt St.Gallen an das neue selbständige Unternehmen St.Galler Stadtwerke übertragen. Dieser Vorgang, der rechtlich als Ausgabe gilt, erfolgt im Zeitpunkt der Gründung des neuen Unternehmens (vgl. Art. 17 des Entwurfs des Stadtwerkereglements).

Die Grundstücke, welche nicht übertragen werden, sind ebenfalls zum Verkehrswert zu entwidmen und in das Finanzvermögen der Stadt St.Gallen übertragen. Diese Grundstücke verbleiben dort und werden zum amtlichen Verkehrswert bilanziert. Dieser Vorgang erfolgt sofort nach Rechtsgültigkeit des Beschlusses des Stadtparlaments (d. h. mit der Zustimmung des Stimmvolkes).

Im Rahmen der Vermögensübertragung werden gemäss obigem Finanzierungsmodell mit dem Wechsel zu Swiss GAAP FER die bestehenden stillen Reserven von rund CHF 178 Mio. per 31. Dezember 2026 aufgelöst und CHF 120 Mio. Dotationskapital aus Darlehen gebildet.

sgsw	Abschluss 31.12.2026	Korrekturen FER	Kapitalisierung	Eröffnungsbilanz 01.01.2027
Umlaufvermögen	101	-1		100
Sachanlagen	479	+132		611
Finanzanlagen	18	+46		64
Total Aktiven	598	+177	-	775
Verbindlichkeiten	69	-1		68
Darlehen der Stadt	410		-120	290
Dotationskapital	0		+120	120
Aufwertungsreserven	0	+178		178
Reserven	119			119
Total Passiven	598	+177	-	775

Abbildung 7: Indikative Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2027

Bei der Stadt St.Gallen wird das neue Dotationskapital der sgsw im Sinne einer Beteiligung im Verwaltungsvermögen bilanziert und die Darlehen werden entsprechend umgegliedert.

Mit Ausnahme des mit dem Beschluss zur Umwandlung fixierten nominalen Dotationskapitals von CHF 120 Mio. basieren sämtliche vorliegend dargestellten Werte auf Planungen und Erwartungen und können sich per Bilanzstichtag (1. Januar 2027) noch ändern.

5.5 Umsetzung und steuerliche Folgen

Wie in Ziffer 5.2 aufgezeigt wenden die sgsw zukünftig einen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandard an, der ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt (vgl. Art. 957a ff. OR). Die sgsw beabsichtigen, zukünftig den Rechnungslegungsstandard «Swiss GAAP FER» anzuwenden. Dies führt zu einer höheren Transparenz über die finanziellen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens.

Als Revisionsstelle wird jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gewählt, welches die gesetzlichen Anforderungen zur Durchführung einer ordentlichen Revision erfüllt (vgl. Art. 727b Abs. 1 OR). Die Revisionsstelle führt jährlich eine ordentliche Revision im Sinne von Art. 728 ff. OR durch. Sie berichtet dem Stadtrat und dem Verwaltungsrat über das Ergebnis der Prüfung und empfiehlt Genehmigung, Genehmigung mit Einschränkungen oder Rückweisung der Jahresrechnung.

Als Teil der Stadt St.Gallen sind die sgsw aktuell von den Gewinn- und Kapitalsteuern befreit. Aufgrund des Wortlauts von Art. 80 Abs. 1 Bst. d Steuergesetz (StG) vom 9. April 1998 (sGS 811.1) sowie Art. 56 Bst. c Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1990 (SR 642.11) sind auch die Anstalten (bzw. öffentlich-rechtlichen Unternehmen) der Gemeinden von der Steuerpflicht befreit. Ebenfalls befreit sind die sgsw weiterhin von der Grundstückgewinnsteuer (Art. 130 Abs. 2 Bst. c StG) und von der Handänderungssteuer (Art. 244 Bst. a StG). Grundstücke von nach Art. 80 Abs. 1 StG steuerbefreiten juristischen Personen werden nach Art. 240 Abs. 1 Bst. b StG privilegiert besteuert, wenn diese unmittelbar öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken dienen. Bei solchen Grundstücken ist die Grundsteuer auf 0,2 Promille beschränkt. Der zukünftige Steuerstatus und die damit verbundenen Konsequenzen wurden mit dem kantonalen Steueramt rechtsverbindlich geklärt und von diesem die Weiterführung der Steuerbefreiung im bisherigen Umfang bestätigt.

6 Anpassung Gemeindeordnung, Reglemente und Kommentar zu den Erlassen

6.1 Gemeindeordnung

6.1.1 Änderung von Art. 46

Nach altem Recht (Art. 193 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 26. Juni 1979) mussten die unselbstständigen Unternehmen in der Gemeindeordnung aufgezählt werden. Dies ist in der Stadt St.Gallen in Art. 46 Gemeindeordnung erfolgt. Heute wäre dies an sich nicht mehr erforderlich. Der Stadtrat erachtet es jedoch als angebracht, dass die unselbstständigen weiterhin und neu auch die selbstständigen Unternehmen in der Gemeindeordnung aufgezählt werden. Deshalb werden im neuen Abs. 2 die St.Galler Stadtwerke und die Pensionskasse der Stadt St.Gallen als selbstständige Unternehmen aufgeführt.

In Art. 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist festgesetzt, dass der Stadtrat (und nicht das sonst zuständige Stadtparlament) die Gebührentarife der Unternehmen erlässt. Diese Bestimmung ist nicht mehr erforderlich, denn nach geltendem Recht kann die entsprechende Kompetenzdelegation mittels Reglement erfolgen. Dies ist sowohl bei den sgsw als auch bei den zwei anderen unselbstständigen städtischen Unternehmen so geschehen (für das Kehrichtheizkraftwerk in Art. 24 des Abfallreglements (AbfR) vom 19. November 2019 (SRS 541.1), für die Verkehrsbetriebe in Art. 4 und 5 des Reglements

über die Verkehrsbetriebe St.Gallen vom 10. März 2009 (SRS 521.3)). Für das neu selbständige Unternehmen sgsw wäre die Bestimmung ohnehin falsch, denn bei diesem erlässt der Verwaltungsrat die Gebührentarife mit Genehmigung des Stadtrats (siehe Ziffer 6.2.2). Damit kann Art. 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung ebenfalls aufgehoben werden.

6.1.2 Aufhebung von Art. 42 Abs. 1 Ziff. 7 und Art. 46^{bis}

Mit dem vom Stadtparlament am 24. März 2015 beschlossenen und von der Stadtbevölkerung am 15. November 2015 angenommenen Nachtrag IV zur Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004⁹ wurden die Kompetenzen zur Energiebeschaffung umfassend an die sgsw delegiert, wobei gleichzeitig eine Risikosteuerung und Risikoüberwachung eingeführt wurde. Da ein selbständiges Unternehmen nicht dem Kreditrecht untersteht, sind die damals eingeführten Bestimmungen in der Gemeindeordnung (Art. 42 Ziff. 7 und Art. 46^{bis}) nicht mehr nötig und können aufgehoben werden.

6.2 Stadtwerkereglement

Das neue Stadtwerkereglement ist das eigentliche Unternehmensreglement. In ihm wird die grundlegende Funktionsweise des selbständigen Unternehmens festgelegt, wozu auch die Kompetenzordnung nicht nur der Organe des Unternehmens, sondern auch der städtischen Organe wie Stadtparlament und Stadtrat gehört. Seine Bestimmungen werden nachstehend artikelweise kommentiert.

6.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Mit diesem Artikel werden die Existenz, die Rechtsform und der Sitz der sgsw festgelegt. Dazu gehört auch, dass sie ein Unternehmen der Stadt St.Gallen sind; eine Beteiligung Dritter an den sgsw ist also nicht möglich. Ferner wird vorgesehen, dass die sgsw ins Handelsregister eingetragen werden (Art. 932 OR); dies ist bei einem am Markt tätigen Unternehmen unbedingt erforderlich. Die Tatsache, dass bei der gegenwärtigen Rechtsform kein Handelsregistereintrag möglich ist, hat im Geschäftsverkehr schon wiederholt zu Problemen geführt.
- Art. 2 Der primäre Zweck der sgsw bleibt weiterhin die sichere, wirtschaftliche und nachhaltige Versorgung der Stadt St.Gallen mit Energie, Wasser und Telekommunikationsdienstleistungen sowie Planung, Erstellung, Betrieb und Unterhalt der entsprechenden Netze (bisher Art. 4 Abs. 1 SWR). Bereits nach geltendem Recht kann der Stadtrat den sgsw damit verbundene Aufgaben sowie Aufgaben ausserhalb des Gebiets der Stadt St.Gallen übertragen (bisher Art. 4 Abs. 2 SWR); neu wird dies mittels Leistungsvereinbarung erfolgen (siehe Art. 4). Der Zweckartikel gibt dem durch die Worte «sowie ihrer weiteren Kundschaft» Ausdruck.

Wie in Zweckbestimmungen üblich, wird in Abs. 2 festgelegt, dass sich die sgsw an anderen Unternehmen beteiligen können sowie dass sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nötige Anlagen erstellen oder sich daran beteiligen können.

Gemäss Abs. 3 sind die sgsw als gesamtes Unternehmen gewinnstrebig, wie es bei einem am Markt tätigen Unternehmen zu erwarten ist. Ferner erwartet die Stadt St.Gallen statt der heutigen Ablieferung einen Gewinnanteil. Gemäss Art. 132 Abs. 2 i. V. m. Art. 130 Abs. 1 GG können Ertragsüberschüsse zur Bildung betriebsnotwendiger Reserven verwendet werden; der verbleibende Reingewinn wird dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen. Die vorgesehene Gewinnverwendung steht damit im Einklang.

⁹ [Vorlage an das Stadtparlament vom 3. März 2015](#), angenommen in der Volksabstimmung vom 15. November 2015.

- Art. 3 In einer Eignerstrategie wird die Absicht festgelegt, die ein Eigner mit der Beteiligung an einem Unternehmen verfolgt. Zudem werden die Rahmenbedingungen für die Ziele und Zielerreichung festgelegt. Beides sind zentrale Aufgaben der politischen Exekutive. Der Stadtrat hat für alle Unternehmen mit massgeblicher Beteiligung Eignerstrategien festgelegt und sie im Internet publiziert.¹⁰ Aufgrund der Bedeutung der sgsw für die Stadt St.Gallen erfolgt eine formelle Kenntnissgabe an das Stadtparlament, sodass dieses die Eignerstrategie im Zusammenhang mit der Vorlage zur Umwandlung der sgsw in ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen diskutieren kann.
- Art. 4 Bereits heute kann der Stadtrat die vom Stadtparlament erlassenen Rahmenbedingungen mittels Vollzugsreglementen konkretisieren. Neu erfolgt dies mit dem Instrument der Leistungsvereinbarung. Diese ist ein zwischen Stadtrat und Verwaltungsrat abgeschlossener Vertrag, in welchem konkrete Ziele, Abgeltungen usw. festgelegt werden. Auch die Konzessionen, namentlich für die Verlegung von Leitungen im öffentlichen Grund, werden darin geregelt, samt den dafür zu leistenden Abgaben. Die gesetzliche Grundlage für die Konzessionen findet sich in Art. 24 ff. des Strassengesetzes (StrG) vom 12. Juni 1988 (sGS 732.1). Die Leistungsvereinbarung ist grundsätzlich unbefristet, sie wird jedoch periodisch (z. B. alle vier Jahre) überprüft und angepasst. Dies, um sicherzustellen, dass sie stets den aktuellen Gegebenheiten entspricht.
- Art. 5 Diese Bestimmung hält fest, dass die sgsw Infrastruktur, welche sie zur Erfüllung der Aufgaben, welche ihnen die Stadt St.Gallen durch Reglement oder Leistungsvereinbarung erteilt hat, nicht veräussern darf. Diese Infrastruktur ist demzufolge auch separat auszuweisen, so wie es heute bei der Unterscheidung zwischen Verwaltungsvermögen und Finanzvermögen der Fall ist. Heute haben die sgsw nur Infrastruktur in den Büchern, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen; es ist jedoch denkbar, dass dereinst z. B. ein Wasserreservoir ausser Betrieb genommen wird; dann könnte das entsprechende Grundstück veräussert werden.

6.2.2 Organisation

6.2.2.1 Stadtrat

- Art. 6 Während der Verwaltungsrat die strategische Führung der und Aufsicht über die sgsw verantwortet, kommt die Oberaufsicht dem Stadtrat zu. Dies sieht bereits Art. 131 Abs. 3 Satz 1 GG so vor; es kann durch kommunales Recht nicht verändert werden (so wäre etwa eine Übertragung dieser Kompetenz an das Stadtparlament unzulässig). Abs. 2 präzisiert darüber hinaus, dass der Stadtrat vom Verwaltungsrat jederzeit Auskünfte verlangen und auch in Unterlagen Einsicht nehmen kann. Er hat somit ein umfassendes Recht zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit, das weder sachlich noch zeitlich begrenzt ist. Dies geht für eine Oberaufsicht zwar relativ weit, aufgrund der Bedeutung der sgsw für die Stadt St.Gallen ist es jedoch angebracht.
- Art. 7 Der Stadtrat hat nicht nur die Oberaufsicht, sondern auch diverse Entscheidungsbefugnisse. Insbesondere nimmt er die Eignerrolle der Stadt St.Gallen wahr. Dazu gehört die Festlegung der Eignerstrategie und die Wahl der Organe (inkl. wichtiger einzelner Funktionen), aber auch die Festlegung der Entschädigungen. An die Stelle der heutigen Ablieferung tritt der Entscheid über die Verwendung des Ertragsüberschusses; dabei gilt Art. 132 Abs. 2 i. V. m. Art. 130 GG,

¹⁰ [Eignerstrategien der Stadt St.Gallen](#).

wonach aus dem Gewinn zunächst betriebsnotwendige Reserven zu bilden sind; der verbleibende Reingewinn fällt an den Allgemeinen Haushalt. Demgegenüber hat der Allgemeine Haushalt auch einen allfälligen Verlust zu decken, soweit das Unternehmen dazu selbst nicht in der Lage ist.

Sodann werden bestimmte Beschlüsse des Verwaltungsrats der Genehmigung des Stadtrats unterstellt. Für Budget und Benützungsvorschriften (d. h. Vollzugsbestimmungen und Gebührentarife) gilt dies schon gemäss Art. 131 Abs. 3 GG. Diese Bestimmung erlaubt es, die Genehmigungskompetenz des Stadtrats mit dem kommunalen Reglement zu erweitern, aber nicht einzuschränken. Für die sgsw werden folgende weiteren Beschlüsse des Verwaltungsrats der Genehmigung des Stadtrats unterstellt:

- Jahresrechnung und Geschäftsbericht, analog der im Aktienrecht vorgesehenen Genehmigung derselben durch die Generalversammlung. Beides ist danach öffentlich und steht selbstverständlich auch dem Stadtparlament zur Verfügung.
- Vollzugsbestimmungen zum Personalrecht, zur Sicherstellung, dass das Personal der sgsw, entsprechend dem abgegebenen Versprechen, nicht schlechter gestellt wird als das Personal der Stadtverwaltung (vgl. hierzu auch Kommentar zu Art. 15).
- Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen an anderen Unternehmen, Gewährung von Darlehen sowie Erwerb und Veräusserung von Liegenschaften (inkl. Baurechte), soweit diese als bedeutend einzustufen sind. Die diesbezügliche Grenze wird bei CHF 3 Mio. festgelegt. Für Beteiligungen gilt zudem eine Grenze von 20 % der Stimmen oder des Kapitals des anderen Unternehmens, da dann von einem massgeblichen Einfluss auf dieses Unternehmen auszugehen ist.

Dem Stadtrat wird zwar kein direktes Weisungsrecht gegenüber den sgsw eingeräumt (ein solches wäre aufgrund der Autonomie des selbständigen Unternehmens auch heikel), er wird jedoch in regelmässigem Austausch mit dem Verwaltungsrat sein. Für den Fall, dass der Verwaltungsrat trotzdem die Interessen der Stadt nicht mehr wahrnehmen sollte, hat der Stadtrat gemäss Abs. 3 das Recht, die Mitglieder des Verwaltungsrats jederzeit abzurufen.

6.2.2.2 Verwaltungsrat

Art. 8 Als oberstes Exekutivorgan des Unternehmens wird ein Verwaltungsrat eingesetzt. Dieser soll eine angemessene Grösse haben und aus Personen mit adäquatem Fachwissen bestehen. Damit die ständige Verbindung zum Stadtrat gewährleistet ist, wird festgelegt, dass ein Mitglied des Stadtrats in den Verwaltungsrat zu wählen ist. Dabei wird es sich in der Regel um den Direktor bzw. die Direktorin Technische Betriebe handeln. Derzeit ist vorgesehen, dass diese Person das Vizepräsidium einnimmt; dies wird im Reglement jedoch nicht festgeschrieben, damit in der Zukunft allenfalls erforderliche andere Regelungen nicht behindert werden.

Damit auch das Personal eine Stimme im Verwaltungsrat hat, erhält die Präsidentenkonferenz der Personalvereinigungen das Recht, dem Stadtrat eine Person zur Wahl vorzuschlagen. Diese Person muss die Anforderungen an ein Mitglied des Verwaltungsrats erfüllen; dazu gehört nicht nur das adäquate Fachwissen gemäss Abs. 1, sondern auch das Anforderungsprofil, welches für den Verwaltungsrat erstellt werden wird. Die abschliessende Wahlkompetenz verbleibt jedoch beim Stadtrat (Art. 7 Abs. 1 Bst. b SWR). Es steht dem Stadtrat somit frei, eine andere, aus seiner Sicht besser geeignete Person zu wählen.

Es erscheint als angebracht, die Amtsdauer des Verwaltungsrats gleich festzulegen wie diejenige des Stadtrats. Damit kann die Wahl des Verwaltungsrats jeweils bei der konstituierenden Sitzung des Stadtrats erfolgen. Vorbehalten bleibt das jederzeitige Abberufungsrecht (Art. 7 Abs. 3).

Mit Ausnahme der Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der Sekretärin bzw. des Sekretärs konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst.

Art. 9 In Abs. 1 wird klargestellt, dass sich der Verwaltungsrat bei der Führung der sgsw stets an die geltenden Reglemente, die Eignerstrategie und die Leistungsvereinbarung zu halten hat.

Abs. 2 zählt die Befugnisse des Verwaltungsrats auf, welche dieser nicht an untergeordnete Stellen delegieren darf. Neben den Bestimmungen des Gemeindegesetzes orientiert sich diese Liste auch an der analogen Bestimmung für Verwaltungsräte von Aktiengesellschaften (Art. 716a OR):

- Im Organisationsreglement legt der Verwaltungsrat fest, wie das Unternehmen aufgebaut ist, welche Kompetenzen an die einzelnen Stellen delegiert werden, wie seine eigene Sitzungsordnung aussieht und dergleichen mehr.
- Analog der Aktiengesellschaft kommt es auch bei den sgsw dem Verwaltungsrat zu, über die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung zu entscheiden. Auch die Führung und Überwachung des Risikomanagements gehört dazu.
- Ebenso entsprechend der Aktiengesellschaft bestimmt der Verwaltungsrat die Geschäftsleitung und die Personen, welche für das Unternehmen unterschreiben dürfen.
- Wenn ein Beschluss der Genehmigung des Stadtrats bedarf, so ist es angebracht, dass der Verwaltungsrat diesen selbst fällt und nicht an eine untergeordnete Stelle delegiert.
- Kommen bei privatrechtlichen Rechtsverhältnissen Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zum Einsatz, so ist es angebracht, dass der Verwaltungsrat deren Rechtmässigkeit und Angemessenheit überprüft.
- Verfügungen der sgsw können zunächst mit Rekurs an den Verwaltungsrat weitergezogen werden (gemäss Art. 40 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1) können nur Gemeinden den direkten Rekurs an die kantonale Instanz vorsehen; bei selbständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmen ist dies nicht zulässig). Ausgenommen sind Verfügungen, welche der Verwaltungsrat selbst in erster Instanz erlassen hat, sowie alle Verfügungen im Rahmen des öffentlichen Beschaffungsrechts (gegen letztere ist gemäss Art. 52 Abs. 1 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 (sGS 841.51) nur die direkte Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig).

Abs. 3 enthält die Auffangkompetenz: Der Verwaltungsrat entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen sind.

Der Stadtrat hat zwar gemäss Art. 6 Abs. 2 ein Auskunftsrecht, er soll sich aber die Informationen nicht nur holen müssen. Deshalb sieht Abs. 4 die Pflicht der regelmässigen Berichterstattung des Verwaltungsrats an den Stadtrat vor. Die konkrete Ausgestaltung wird in der Leistungsvereinbarung geregelt.

6.2.3 Finanzen

- Art. 10 Das Dotationskapital entspricht in seiner finanziellen Bedeutung dem Grundkapital eines privatrechtlichen Unternehmens (z. B. Aktienkapital einer Aktiengesellschaft). Es ist daher im Reglement zu nennen und deklaratorisch im Handelsregister einzutragen.
- Art. 11 Entsprechend der Ausrichtung des Unternehmens wenden die sgsw einen allgemein anerkannten, privatwirtschaftlichen Rechnungslegungsstandard an, der das Bild der Lage korrekt wiedergibt. Die Details legt der Verwaltungsrat fest (Art. 9 Abs. 2 Bst. b).
- Art. 12 Anders als bei der Stadtverwaltung und bei den unselbständigen Unternehmen ist das Budget eines selbständigen Unternehmens ein Führungsinstrument und kein Legitimationsinstrument. Das selbständige Unternehmen untersteht nicht dem Kreditrecht. Der Verwaltungsrat kann daher die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausgaben abschliessend und unabhängig von ihrer Höhe beschliessen, soweit sie nicht ausdrücklich der Genehmigung des Stadtrats unterstehen. Das Organisationsreglement kann die Delegation von Ausgabenkompetenzen an untergeordnete Stellen vorsehen. Obwohl diese Bestimmung rein deklaratorisch ist, wird sie aufgrund ihrer Wichtigkeit in das Reglement aufgenommen.
- Art. 13 Bei einem Unternehmen der Grösse und Bedeutung der sgsw ist es angebracht, ordentliche Revisionen durchzuführen. Hierfür wird eine unabhängige Revisionsstelle gewählt, welche die gesetzlichen Anforderungen dafür erfüllt.
- Art. 14 Es wird ausdrücklich vorgesehen, dass das Stadtparlament den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der sgsw nicht nur zu Kenntnis nehmen, sondern auch diskutieren kann. Es ist vorgesehen, dafür das gleiche Verfahren wie beim Bericht des Stadtrats über die Legislaturziele anzuwenden; dies wird im Geschäftsreglement des Stadtparlaments zu regeln sein.

Die Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission des Stadtparlaments (Art. 24 Abs. 2 Gemeindeordnung) beziehen sich auch auf die sgsw. Demzufolge steht ihr das Recht zu, vom Stadtrat Auskünfte und Einsicht in Unterlagen zu verlangen.

6.2.4 Personal

- Art. 15 Das Personal der sgsw soll nicht schlechter gestellt werden als das Personal der Stadtverwaltung. Die Arbeitsverhältnisse bleiben daher öffentlich-rechtlich, und das vom Stadtparlament erlassene Personalreglement wird als vollständig anwendbar erklärt. Insoweit bleibt die Kompetenz des Stadtparlaments zum Erlass der grundlegenden personalrechtlichen Bestimmungen bestehen; würden auf dieser Stufe Ausnahmen für die sgsw festgelegt, müsste sie somit das Stadtparlament beschliessen. Einzig bei der Kompetenzordnung ist der Verwaltungsrat zuständig, wo bei der Stadtverwaltung der Stadtrat zuständig ist (derzeit fällt darunter die Zuspriechung einer Abgangsentschädigung, die Bewilligung zur Ausübung öffentlicher Ämter oder Nebenbeschäftigungen, die Entschädigung von Überzeit durch eine Pauschale, die Verweigerung der Treueprämie, der Rechtsschutz und der Entscheid in Fällen, in denen ein erforderliches Einvernehmen nicht zustande kommt).

In Bezug auf die zahlreichen Vollzugsreglemente zum Personalreglement kann der Verwaltungsrat hingegen abweichende Bestimmungen erlassen, wo abweichende Bedürfnisse

entstehen. Solche abweichenden Bestimmungen unterstehen indessen stets der Genehmigung durch den Stadtrat (Art. 7 Abs. 2 Bst. d).

Art. 16 Das Personal bleibt bei der Pensionskasse der Stadt St.Gallen versichert.

6.2.5 Übergangsbestimmungen

Art. 17 Das neue Unternehmen erhält alle Aktiven und Passiven sowie Rechte und Pflichten des bisherigen unselbständigen Unternehmens. Soweit noch Anpassungen vorgenommen werden sollen, müssen diese somit vor dem Stichtag vollzogen werden.

Art. 18 Weil die Stadtwerke nach der Rechtsformänderung nicht mehr dem Kreditrecht unterstehen, werden alle mit konstitutivem Budgetbeschluss oder besonderem Beschluss erteilten Kredite (Verpflichtungskredite inkl. Rahmenkredite) auf den Zeitpunkt der Rechtsformänderung abgerechnet. Die zugrundeliegenden Projekte werden weitergeführt, vorausgesetzt der Verwaltungsrat fällt einen entsprechenden Ausgabenbeschluss.

Art. 19 Die bestehenden Arbeitsverhältnisse gehen ohne Weiteres vom alten auf das neue Unternehmen über. Beim Inkrafttreten des Personalreglements (PR) vom 21. Februar 2012 (SRS 191.1) wurden die Anstellungsverfügungen durch Arbeitsverträge ersetzt. Bei bestehenden Arbeitsverhältnissen erfolgte dies jedoch nur bei Änderungen. Daher gibt es auch heute noch Angestellte, welche keinen Arbeitsvertrag haben. Da die Rechtsperson des Arbeitgebers ändert, ist es angebracht, diese Anpassung nun bei allen Angestellten vorzunehmen. Vorbehalten bleiben Fälle, bei denen dies nicht möglich ist, z. B. wegen langer Krankheit.

Art. 20 Diese Bestimmung regelt die Sonderausschüttung (vgl. Ausführungen in Ziffer 5.3).

6.3 Versorgungsreglement

Nachstehend werden die Bestimmungen des neuen Versorgungsreglements artikelweise kommentiert, soweit sie materielle Änderungen gegenüber dem geltenden Recht enthalten. Bleiben Bestimmungen unverändert, so wird die Fundstelle im geltenden Reglement angeführt. Im ganzen Reglementstext geändert wird die Bezeichnung des Unternehmens von bisher «Stadtwerke» in neu «St.Galler Stadtwerke»; dies wird nachstehend nicht weiter erwähnt.

6.3.1 Allgemeiner Teil

6.3.1.1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Das neue Versorgungsreglement enthält die Bestimmungen über die Versorgung der Stadt St.Gallen mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie über das Glasfasernetz der Stadt St.Gallen. Es regelt die öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse der sgsw mit ihrer Kundschaft im Gebiet der Stadt St.Gallen, aber auch mit den von Erstellung, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Versorgungsanlagen betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern. Es entspricht damit weitgehend dem Stadtwerkereglement (SWR) vom 24. März 2015 (SRS 511.1).

Art. 2 Moderner formuliert, im Übrigen unverändert (bisher Art. 2 SWR).

Die Bestimmungen über Rechtsstellung und Aufgaben der sgsw (bisher Art. 3 und 4 SWR) sind im neuen Stadtwerkereglement geregelt (Art. 1 und 2).

6.3.1.2 Rechtsverhältnisse

Art. 3 unverändert (bisher Art. 5 SWR).

Art. 4 unverändert (bisher Art. 6 SWR).

Art. 5 unverändert (bisher Art. 7 SWR).

Art. 6 Die Kompetenz für den Abschluss öffentlich-rechtlicher Verträge liegt neu bei den sgsw statt beim Stadtrat, da das neue Unternehmen selbst Verträge abschliessen kann. Im Übrigen unverändert (bisher Art. 8 SWR).

Art. 7 Rechtsträger des Rechtsverhältnisses beim Glasfasernetz sind neu die sgsw statt der Stadt St.Gallen. Ferner entfällt die Bestimmung über mit dem öffentlichen Auftrag verbundene Aufgaben sowie über Aufgaben ausserhalb des Gebiets der Stadt St.Gallen, da sich dieses Reglement nicht mehr darauf bezieht. Im Übrigen unverändert (bisher Art. 9 SWR).

6.3.1.3 Infrastruktur

Art. 8 unverändert (bisher Art. 10 SWR).

Art. 9 unverändert (bisher Art. 11 SWR).

Art. 10 unverändert (bisher Art. 12 SWR).

Art. 11 unverändert (bisher Art. 13 SWR).

Art. 12 unverändert (bisher Art. 14 SWR).

Art. 13 unverändert (bisher Art. 15 SWR).

Art. 14 unverändert (bisher Art. 16 SWR).

Art. 15 Wechsel des Rechtsträgers von der Stadt St.Gallen auf die sgsw. Im Übrigen ist die Bestimmung unverändert (bisher Art. 17 SWR).

6.3.1.4 Finanzierung

Art. 16 Nach geltendem Recht sind die Gebühren so zu bemessen, dass sie die Kosten der jeweiligen Versorgung einschliesslich einer angemessenen Reservebildung und der Ablieferung an den allgemeinen Haushalt decken (bisher Art. 18 SWR). Die neue Formulierung bezieht sich auf die Kostendeckung inklusive eines angemessenen Gewinns (Abs. 1). Sodann erfolgt eine Präzisierung, was zu den Aufwendungen zählt (Abs. 2). Anstelle der bisherigen Unterdeckungsklausel nur für die Wärmeversorgung wird eine allgemeine Unterdeckungsklausel für alle Produkte eingeführt, wobei die Interessen des Umweltschutzes massgebend sind; dies ist aber ausdrücklich in der Leistungsvereinbarung zu regeln und die Stadt muss die Unterdeckung

abgelten (Abs. 3). Sodann wird ausdrücklich statuiert, dass die sgsw verpflichtet sind, Abgaben, die in geltendem Recht vorgesehen sind (z. B. für den Energiefonds, aber auch Abgaben des Bundes oder des Kantons) von ihrer Kundschaft zu erheben (Abs. 4).

Demgegenüber ist die Bestimmung über die Ablieferung an den allgemeinen Haushalt (bisher Art. 19 SWR) nicht mehr nötig, da dies über die Gewinnverwendung geregelt wird. Ebenso entfällt die Bestimmung über die Nutzung des öffentlichen Grundes (bisher Art. 20 SWR), da neu Konzessionsgebühren erhoben werden; bisher war dies infolge der Identität der Rechtsperson unzulässig.

Art. 17 unverändert (bisher Art. 21 SWR).

Art. 18 unverändert (bisher Art. 22 SWR).

Art. 19 unverändert (bisher Art. 23 SWR).

Art. 20 unverändert (bisher Art. 24 SWR).

Art. 21 unverändert (bisher Art. 25 SWR).

6.3.1.5 Weitere Bestimmungen

Art. 22 Wechsel des Rechtsträgers von der Stadt St.Gallen auf die sgsw. Im Übrigen unverändert (bisher Art. 26 SWR).

Art. 23 unverändert (bisher Art. 27 SWR).

Art. 24 Wechsel des Rechtsträgers von der Stadt St.Gallen auf die sgsw. Im Übrigen unverändert (bisher Art. 28 SWR).

6.3.2 Besonderer Teil

6.3.2.1 Elektrizitätsversorgung

Art. 25 unverändert (bisher Art. 29 SWR).

Art. 26 unverändert (bisher Art. 30 SWR).

Art. 27 unverändert (bisher Art. 31 SWR).

Art. 28 unverändert (bisher Art. 32 SWR).

Art. 29 Wechsel des Rechtsträgers von der Stadt St.Gallen auf die sgsw. Im Übrigen unverändert (bisher Art. 33 SWR).

Art. 30 Wechsel des Rechtsträgers von der Stadt St.Gallen auf die sgsw. Im Übrigen unverändert (bisher Art. 33^{bis} SWR).

6.3.2.2 Gasversorgung

Art. 31 unverändert (bisher Art. 34 SWR).

Art. 32 unverändert (bisher Art. 35 SWR).

Art. 33 unverändert (bisher Art. 36 SWR).

6.3.2.3 Wasserversorgung

Art. 34 unverändert (bisher Art. 37 SWR).

Art. 35 unverändert (bisher Art. 38 SWR).

Art. 36 unverändert (bisher Art. 39 SWR).

Art. 37 unverändert (bisher Art. 40 SWR).

6.3.2.4 Wärmeversorgung

Art. 38 unverändert (bisher Art. 41 SWR).

Art. 39 unverändert (bisher Art. 42 SWR).

Art. 40 unverändert (bisher Art. 43 SWR).

Art. 41 unverändert (bisher Art. 44 SWR).

Art. 42 unverändert (bisher Art. 45 SWR).

6.3.2.5 Glasfasernetz

Art. 43 Wechsel des Rechtsträgers von der Stadt St.Gallen auf die sgsw. Im Übrigen unverändert (bisher Art. 46 SWR).

Art. 44 unverändert (bisher Art. 47 SWR).

Art. 45 unverändert (bisher Art. 47^{bis} SWR).

Art. 46 unverändert (bisher Art. 48 SWR).

Art. 47 unverändert (bisher Art. 49 SWR).

6.3.3 Schlussbestimmung

Art. 48 Die Vollzugsbestimmungen und die Gebührentarife erlässt nicht mehr der Stadtrat, sondern der Verwaltungsrat mit Genehmigung des Stadtrats.

Die Übergangsbestimmung (bisher Art. 52 SWR) ist nicht mehr nötig und kann aufgehoben werden.

6.4 Energiereglement

Art. 6 Der Energiefonds wird durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der sgsw finanziert. Gemäss Art. 16 Abs. 4 des neuen Versorgungsreglements wird auch das selbständige Unternehmen verpflichtet sein, diesen Zuschlag von seiner Kundschaft zu erheben. Es reicht daher aus, im Energiereglement den Namen des Unternehmens anzupassen und mit einer Fussnote auf die Stelle des neuen Versorgungsreglements zu verweisen, welche die Netznutzungsgebühr regelt.

6.5 Reglement über den Fonds Wasser-Rappen

Art. 2 Der Fonds Wasser-Rappen wird durch freiwillige Beiträge der Kundschaft der sgsw finanziert. Auch hier reicht es aus, im Reglement über den Fonds Wasser-Rappen den Namen des Unternehmens anzupassen und mit einer Fussnote auf die Stelle des neuen Versorgungsreglements zu verweisen, welche den Begriff «Kundschaft» definiert.

6.6 Abfallreglement

Art. 11 Von der Kundschaft der sgsw wird eine Grundgebühr für die Entsorgung von Siedlungsabfällen erhoben, und zwar pro Objekt, das an die Stromversorgung angeschlossen ist. Im Abfallreglement anzupassen sind der Name des Unternehmens und die Fussnote, welche auf die Stelle des neuen Versorgungsreglements verweist, welche den Begriff «Objekt» definiert. Die Modalitäten des Bezugs dieser Gebühr, welche die sgsw für Entsorgung St.Gallen vornehmen, sind im Vollzugsreglement zum Abfallreglement geregelt und werden vom Stadtrat anzupassen sein.

7 Ergebnis der Vernehmlassung bei den Personalverbänden

Die Vorlage wurde der städtischen Verbändekonferenz, der Personalkommission der sgsw (Peko) und den städtischen Dienststellen, die in irgendeiner Form regelmässig mit der sgsw zusammenarbeiten, in Vernehmlassung gegeben.

Für die Verbändekonferenz der Stadt St.Gallen sind «die vom Stadtrat aufgeführten Gründe nachvollziehbar; sie unterstützt die Absicht des Stadtrates, mit der Umwandlung der sgsw deren Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den Mitbewerbern zu verbessern.»

Zu den Anstellungsbedingungen des Personals wird das unternehmensspezifische Vollzugsreglement als zentral erachtet. Für die Verbändekonferenz ist auch denkbar, anstelle des Vollzugsreglements einen GAV abzuschliessen. Die Verbändekonferenz ersucht darum, dass die Vor- und Nachteile eines GAV ihr gegenüber erläutert werden mit der Möglichkeit einer allfälligen Stellungnahme. Sodann soll in der «Vorlage» die Variante GAV transparent erörtert werden.

Für den Stadtrat ist der Weg über öffentlich-rechtliche Arbeitsverträge zielführend. Da sich insbesondere die Personalkommission der sgsw klar für diesen Weg ausgesprochen hat, sieht der Stadtrat keine Veranlassung, parallel eine Lösung mit privatrechtlichen Anstellungsverhältnissen und einem Betriebs-GAV auszuarbeiten.

Soweit das Vollzugsreglement schliesslich die betriebsspezifischen Anstellungsbedingungen des Personals normiert, muss für die Verbändekonferenz und die Peko garantiert sein, dass sie die Interessen des Personals darin umfassend vertreten kann. Dies gilt sowohl bei der aktuellen Ausarbeitung des Vollzugsreglements als auch später. Da der Verwaltungsrat das Reglement jederzeit in eigener Kompetenz ändern kann, fordert die Verbändekonferenz nicht nur die Mitwirkung bei der Ausarbeitung des Vollzugsreglements, sondern auch bei einer späteren Anpassung. Ein Entwurf müsse ausgearbeitet werden und der Abstimmungsvorlage beigegeben werden.

Parallel zur Beratung der Vorlage im Stadtparlament wird die Direktion Technische Betriebe die Sozialpartnergespräche wieder aufnehmen und gemeinsam die Eckwerte des betriebsspezifischen Vollzugsreglements ausarbeiten. Diese Eckwerte werden bei der Behandlung der Vorlage auch der vorbereitenden Kommission offengelegt. Diese Eckwerte werden für den künftigen Verwaltungsrat handlungsanweisend sein. Es ist zudem selbstverständlich, dass die Verbändekonferenz die in Art. 70 des Personalreglements verankerte Mitwirkung in Personalangelegenheiten auch in Zukunft bei den sgsw wahrnehmen können.

Der Stadtrat hat ein Interesse daran, dass das Lohngefüge innerhalb der Stadtverwaltung und der städtischen Unternehmen vergleichbar bleibt. Daher hat sich der Stadtrat für eine Lösung entschieden, die keine grossen Abweichungen nach oben und nach unten zulässt. Die wesentlichen lohnrelevanten Bestimmungen finden sich im Personalreglement, welches vom Stadtparlament erlassen wird.

Zusätzlich fordert die Verbändekonferenz, dass eine von ihr dem Stadtrat zur Wahl vorgeschlagene Personalvertretung Einsitz in den Verwaltungsrat nehmen kann, um das erforderliche Know-how im Bereich Personalwesen innerhalb des Verwaltungsrats sicherzustellen.

Der Stadtrat nimmt das Anliegen der Personalverbände auf. Reglement und Vorlage wurden diesbezüglich angepasst (Art. 8 Abs. 2 SWR; vgl. auch die Erläuterung im artikelweisen Kommentar zu dieser Bestimmung).

Die interne Vernehmlassung bei den städtischen Dienststellen hat aufgezeigt, in welchen Bereichen künftig spezielle Dienstleistungsvereinbarungen zwischen Stadt und sgsw abzuschliessen sind. Da die Führung der Verwaltung Kernaufgabe des Stadtrats ist, sind diese Vereinbarungen an dieser Stelle nicht zu diskutieren.

8 Ergebnis der kantonalen Vorprüfung

Der Nachtrag X zur Gemeindeordnung untersteht der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons St.Gallen. Die Vorlage wurde deshalb dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht des Kantons St.Gallen zur Vorprüfung des genehmigungspflichtigen Nachtrags und zur Begutachtung der übrigen Erlasse eingereicht.

Das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht erachtet den Nachtrag X zur Gemeindeordnung als genehmigungsfähig. Es hat lediglich zwei Empfehlungen angebracht. Die erste betrifft eine Begriffswahl; diese Empfehlung wurde umgesetzt. Die zweite betrifft die Darstellung des Nachtrags; diese Empfehlung ist nicht umsetzbar, weil es das von der Stadt für die Erlassredaktion verwendete Tool nicht zulässt.

Sodann hat das Amt für Gemeinden und Bürgerrecht einige Bemerkungen zum Stadtwerkereglement und zur Vorlage angebracht. Soweit es sich dabei um zwingende Änderungen handelt, die sich aus dem kantonalen Recht oder der Rechtspraxis ergeben, wurden sie ausnahmslos umgesetzt. Soweit es sich lediglich um Begrifflichkeiten oder Hinweise handelte, wurden sie umgesetzt, soweit sie als sinnvoll erschienen.

9 Würdigung

Die Stadt St.Gallen hat sich vor fast 20 Jahren mit dem Energiekonzept 2050 auf den Weg in eine saubere Energiezukunft gemacht und ist seit 2013 Energiestadt Gold. Pionierleistungen wie das Geothermieprojekt, der Ausbau des Fernwärmenetzes und die konsequente Ausrichtung der städtischen Energiesysteme auf Sektorkopplung haben St.Gallen einen exzellenten Ruf als schweizerische Energiestadt eingebracht.

Aus Sicht des Stadtrats stellen die sgsw die geeignete Organisation zur Umsetzung der Energiewende dar. In seiner Eignerstrategie für die sgsw hat der Stadtrat denn auch Aufgaben und Zielsetzungen festgeschrieben, die weit über den Grundversorgungsauftrag eines Stadtwerks hinausgehen.

Die sgsw müssen als markt- und kundenorientiertes Unternehmen auftreten können und ihre Organisation und die Ressourcen den sich verändernden Aufgaben anpassen. Nur so wird es möglich sein, auf die Veränderungen der Märkte und auf die Erwartungen der heutigen und potenziellen Kundschaft zeitnah reagieren zu können und gleichzeitig als Unternehmen die in der Eignerstrategie gestellten Erwartungen an die einzunehmende Rolle, Zukunftstauglichkeit und Agilität zu erfüllen.

Die Stadt als Eigentümerin der sgsw erwartet eine regelmässige Gewinnausschüttung, welche aber nachhaltig zu sichern ist. Somit sind die sgsw nicht nur im zentralen Bereich der Versorgung wichtig für die Stadt, sondern stiften auch finanziell einen Nutzen zu Gunsten der St.Galler Bevölkerung.

Der Stadtrat sieht daher heute in der Überführung der sgsw in ein selbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen einen pragmatischen und zielführenden Ansatz. Alle wesentlichen Ziele können erreicht werden. Da die sgsw zukünftig als eigenständige Rechtsperson handlungsfähig sein werden, können die exekutiven Aufgaben klarer von den parlamentarischen Legislativaufgaben und von Aufsichtsfunktionen getrennt werden. In den relevanten Energie- und Dienstleistungsmärkten können für die sgsw gegenüber den Mitbewerbern, welche in erster Linie EVU sind, gleich lange Spiesse geschaffen werden.

10 Beschlussfassung

Der Nachtrag zur Gemeindeordnung untersteht gemäss Art. 7 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Der Erlass von Reglementen untersteht eigentlich nur dem fakultativen Referendum (Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung). Weil aber ein selbständiges Unternehmen gegründet wird, unterstehen die Reglemente, mit denen dies erfolgt, gemäss Art. 7 Ziff. 5 der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 125 Abs. 2 GG ebenfalls dem obligatorischen Referendum. Dotationskapital und Darlehen sind kreditrechtlich neue Ausgaben, diese unterstehen gemäss Art. 7 Ziff. 2 Bst. a der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Die drei Erlasse (Nachtrag zur Gemeindeordnung, Stadtwerkereglement und Versorgungsreglement) und die Kreditbeschlüsse hängen untrennbar zusammen, sie könnten nicht einzeln rechtsgültig werden. Daher sind alle drei Erlasse und die Kreditbeschlüsse gesamthaft dem obligatorischen Referendum zu unterstellen.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilagen:

- Entwurf Nachtrag X zur Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004
- Synopse zum Nachtrag X zur Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004
- Entwurf Stadtwerkereglement (SWR)
- Entwurf Versorgungsreglement (VR)

Anhang 1

Funktionendiagramm des selbstständigen öffentlich-rechtlichen Unternehmens sgsw

StParl	Stadtparlament	E	Entscheid	GG	Gemeindegesezt
SR	Stadtrat	G	Genehmigung	GO	Gemeindeordnung
VR	Verwaltungsrat	I	Information	SWR	Stadtwerkereglement
GL	Geschäftsleitung	M	Mitwirkung	VR	Versorgungsreglement
VRP	VR-Präsident/in	V	Vollzug	EnR	Energiereglement
				ES	Eignerstrategie
				OrgR	Organisationsreglement

<i>Organe und Leitungsgremien</i>	<i>StParl</i>	<i>SR</i>	<i>VR</i>	<i>GL</i>	<i>Regelung</i>
Wahl/Abberufung VR-Mitglieder		E			SWR
Wahl VRP		E			SWR
Wahl VR-Vizepräsident/in		E			SWR
Wahl VR-Sekretär/in		E			SWR
Wahl/Abberufung GL			E		SWR
Wahl Revisionsstelle		E			SWR
<i>Personelles</i>	<i>StParl</i>	<i>SR</i>	<i>VR</i>	<i>GL</i>	<i>Regelung</i>
Festlegung Anforderungsprofil VR	I	E			n/a
Festlegung Anforderungsprofil GL		I	E		n/a
Festlegung Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten VRP			E		OrgR
Festlegung Aufgaben/Kompetenzen/Verantwortlichkeiten GL			E	V	OrgR
Festlegung Personalreglement ¹¹	E		V	V	GO/SWR
Festlegung Ausführungsbestimmungen Personalreglement ¹²		G	E	V	SWR
Festlegung Entschädigung VR		E			SWR
Festlegung Vergütung GL ¹³			E		n/a
Festlegung Lohn-/Qualifikationssystem		G	E	M/V	n/a
<i>Strategische Entscheide</i>	<i>StParl</i>	<i>SR</i>	<i>VR</i>	<i>GL</i>	<i>Regelung</i>
Festlegen von Gebührentarifen		G	E		VR/SWR
Festlegen der Verwendung des Ertragsüberschusses		E			SWR
Entscheid Rekurse gegen Verfügungen sgsw			E		VRP ¹⁴
Finanzkompetenz			E		SWR
Erwerb/Veräusserung Assets ¹⁵ grösser Fr. 3 Mio. bzw. 20 %-Anteile		G	E		SWR
Erwerb/Veräusserung Assets		I	E		SWR/ES
Gewährung von Darlehen/Bürgschaften grösser Fr. 3 Mio.		G	E		SWR
Gewährung von Darlehen/Bürgschaften		I	E		SWR/ES
<i>Führung und Steuerung</i>	<i>StParl</i>	<i>SR</i>	<i>VR</i>	<i>GL</i>	<i>Regelung</i>
Festlegung Gemeindeordnung	E ¹⁶	M/V	V	V	GG

¹¹ Für die sgsw gilt das städtische Personalreglement.

¹² Inklusive Spesenreglement.

¹³ Gemäss Personalreglement.

¹⁴ Verwaltungsrechtspflegegesetz, Art. 40.

¹⁵ Assets beinhalten u.a. Liegenschaften (inklusive Baurechte) sowie Beteiligungen.

¹⁶ Obligatorisches Referendum.

Festlegung Stadtwerkereglement	E ¹⁷	M/V	V	V	GG/GO
Festlegung Versorgungsreglement	E ⁷	M	M/V	V	GG/GO
Festlegung Energiereglement	E ⁷	M/V	V	V	GG/GO
Festlegung städtisches Energiekonzept	I	E	V	V	EnR
Festlegung Eignerstrategie	I ¹⁸	E	V		SWR
Festlegung Leistungsvereinbarung		E	V		SWR
Festlegung Werte		I	E	V	ES
Festlegung Vision/Leitbild		I	E	M/V	ES
Festlegung Unternehmensstrategie		I	E	M/V	ES
Festlegung Funktionalstrategien			I	E/V	ES
Festlegung Beschaffungsstrategie (inklusive Risiko-Limiten)		G	E	V	ES
Festlegung Organisationsreglement			E	V	SWR
Festlegung Richtlinien Kommunikation			E	V	ES
<i>Informations- und Berichtswesen</i>	<i>StParl</i>	<i>SR</i>	<i>VR</i>	<i>GL</i>	<i>Regelung</i>
Festlegung VR-Kennzahlen-Cockpit		I	E	V	ES
Festlegung Compliance-Management-System		I	E	V	ES
Festlegung Internes Kontrollsystem		I	E	V	ES
Festlegung Risikomanagement-System		I	E	V	SWR/ES
Festlegung Qualitätsmanagement-System		I	E	V	ES
Jahresrechnung	I	G	E	M/V	SWR/ES
Entlastung VR		E			SWR
Geschäftsbericht	I	G	E	M	SWR/ES
Budget	I	G	E	M/V	SWR/ES
Mittel-/langfristiger Finanzplan		I	E	M/V	SWR/ES
Investitionsplan		I	E	M/V	SWR/ES
Zielnetzplanungen		I	E	M/V	ES
Monitoring Umsetzung Investitionsprojekte		I	E	M/V	ES
Monitoring Umsetzung Energie- und Klimapolitik		I	E	M/V	ES
Monitoring Umsetzung Eignerstrategie und Leistungsvereinbarung	I	E	M/V	M/V	ES

¹⁷ Fakultatives Referendum.

¹⁸ Zuständige parlamentarische Kommission.